



Maßstäbe / **neu definiert**

Versicherungsbedingungen und Informationen

AXA Life Europe Limited

Vertragsinformationen gemäß der Informationspflichtenverordnung für die Investment-Police TwinStar Riester-Rente

I. Allgemeine Informationen

1. Vertragspartner

Ihr Vertragspartner ist die AXA Life Europe Limited
Wolfe Tone House, Wolfe Tone Street, Dublin 1, Republik Irland,
Company Register Number 410727

In Deutschland wird Ihr Vertragspartner durch folgende Niederlassung
tätig:

AXA Life Europe Ltd.
Niederlassung Deutschland der AXA Life Europe Limited
Colonia-Allee 10 - 20, 51172 Köln
Postanschrift: 51171 Köln,
eingetragen im Handelsregister-Köln unter der Registernummer HR B
Nr. 57151.

Die vertretungsberechtigten Directors of the Board bzw. den Hauptbevollmächtigten der Niederlassung Deutschland entnehmen Sie bitte der Rückseite des Anschreibens, mit dem Ihnen der Versicherungsschein übersandt wird.

Unsere Hauptgeschäftstätigkeit ist der Betrieb der Lebens- und Rentenversicherung in allen Arten einschließlich der damit verbundenen Zusatzversicherungen.

2. Weitere Ansprechpartner

Sofern Ihr Vertrag mit Hilfe eines Vermittlers zustande kommt, steht Ihnen dieser als Ansprechpartner zur Verfügung. Seinen Namen, die Anschrift und den Status Ihres Vermittlers finden Sie auf der ersten Seite des Versorgungsvorschlages und auf der ersten Seite des Versicherungsscheines und in der bei Antragstellung erfolgten Beratungsdokumentation.

3. Vertragsabschluss, Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes

- Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrages
Der Vertrag kommt mit uns zustande, wenn wir den von Ihnen gestellten Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrages annehmen. Dies geschieht, indem wir Ihnen den Versicherungsschein oder eine ausdrückliche Annahmeerklärung übersenden und dieser/diese Ihnen zugeht.
- Antrag auf Abgabe eines Vertragsangebotes
Der Vertrag kommt mit uns zustande, wenn Sie das von uns auf Ihren Antrag hin erstellte Angebot, welches wir Ihnen mit den Bestimmungen und Informationen zum Vertrag übersenden, annehmen und Ihre Annahmeerklärung bei uns eingeht. Wir werden Sie über den Zugang informieren.
Wie lange wir an unser Angebot gebunden sind und Sie es annehmen können, entnehmen Sie bitte dem Anschreiben zu diesem Angebot.
- Vertragsbeginn
Der Beginn der Versicherung ergibt sich aus dem Antrag und dem Versorgungsvorschlag.
- Beginn des Versicherungsschutzes
Der Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag geschlossen ist, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten Versicherungsbeginn. Bei nicht rechtzeitiger Beitragszahlung setzt der Versicherungsschutz nicht ein. Näheres entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen unter der Überschrift "Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?".

4. Gültigkeit der Informationen und Angebote

Sofern wir die Gültigkeit von Informationen oder Angeboten begrenzt haben, finden Sie dort einen entsprechenden Hinweis. Im Übrigen gelten die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Danach kann der einem Abwesenden gemachte Antrag nur bis zu dem Zeitpunkt angenommen werden, in welchem der Antragende den Eingang der Antwort unter regelmäßigen Umständen erwarten darf.

5. Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärungen im Fall von Ziffer 3.a) bis zum Ablauf von 30 Tagen nach Erhalt des Versicherungsscheines und im Fall von Ziffer 3.b) bis zum Ablauf von 30 Tagen nach Abgabe Ihrer Annahmeerklärung ohne Angabe von Gründen widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt nur, wenn Sie den Versicherungsschein und alle Bestimmungen und Informationen zum Vertrag erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Eine Erklärung in Textform (z. B. per Fax oder E-Mail) ist ausreichend.

Der Widerruf ist zu richten an:
Life Europe Ltd. Niederlassung Deutschland, Colonia-Allee 10-20,
51067 Köln
Postanschrift: 51171 Köln, Fax (0221) 1 48 - 2 27 50, service@axa.de
oder an die AXA Life Europe Limited, Wolfe Tone House, Wolfe Tone Street, Dublin 1, Republik Irland.

Sofern der Versicherungsbeginn vor dem Ablauf der Widerrufsfrist liegt, wird der erste Beitrag (Einlösungsbeitrag) - abweichend von der gesetzlichen Regelung - vor Ablauf der Widerrufsfrist fällig.

Widerrufsfolgen

Im Falle des Widerrufs steht uns die anteilige Prämie für den Zeitraum vom Versicherungsbeginn bis zum Zugang Ihrer Widerrufserklärung bei uns zu. Eine etwaig darüber hinaus geleistete Prämie werden wir Ihnen erstatten. Wir werden Ihnen zudem den Rückkaufswert zahlen, soweit ein solcher bis zum Zugang Ihrer Widerrufserklärung entstanden sein sollte.

Der Teil Ihrer Prämie, den wir einbehalten dürfen, berechnet sich wie folgt:

Anzahl der Tage an denen Versicherungsschutz bestanden hat	X	1/360 der im Produktinformationsblatt ausgewiesenen Jahresprämie
		1/180 der im Produktinformationsblatt ausgewiesenen Halbjahresprämie
		1/90 der im Produktinformationsblatt ausgewiesenen Vierteljahresprämie
		1/30 der im Produktinformationsblatt ausgewiesenen Monatsprämie

6. Laufzeit und wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Die Laufzeit Ihres Vertrages können Sie dem Versorgungsvorschlag und/oder dem Versicherungsschein entnehmen.

Es gelten die Ihnen ausgehändigten Bestimmungen und Informationen zum Vertrag. Art, Umfang und Fälligkeit unserer Leistung entnehmen Sie bitte dem Versorgungsvorschlag und/oder dem Versicherungsschein sowie den Ihrem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen.

7. Risiken

- a) Bei Rentenbeginn können Sie zwischen der GarantieRente, der InvestmentRente und ggf. einer Kapitalabfindung wählen.
- Wenn Sie diesen Vertrag bis zur Verrentung aufrechterhalten und sich für die GarantieRente entscheiden, zahlen wir diese Rente bis an das Lebensende der versicherten Person. Dies gilt auch, wenn das angesammelte Investmentvermögen zur Finanzierung der GarantieRente nicht ausreichen sollte.
 - Entschließen Sie sich für die InvestmentRente, deren Höhe u.a. von der Entwicklung des Investmentvermögens abhängt, ist das Anlageergebnis von der Kapitalmarktentwicklung abhängig. Daher können auch erhebliche Verluste nicht ausgeschlossen werden.
 - Haben Sie die Möglichkeit, sich anstelle der Rentenzahlung für eine Kapitalabfindung zu entscheiden, hängt deren Höhe von dem Wert des Investmentvermögens zu dem für die Auszahlung des Kapitals gemäß den Allgemeinen Versicherungsbedingungen maßgeblichen Bewertungsstichtag ab. Insoweit können Verluste, auch erhebliche, nicht ausgeschlossen werden.
- Sie werden die Vor- und Nachteile von GarantieRente, InvestmentRente und Kapitalabfindung daher abzuwägen haben.
- b) Bei Kündigung oder Beitragsfreistellung oder Ruhen lassen Ihrer Versicherung berechnen wir den Rückkaufswert bzw. die beitragsfreie Leistung aus dem Investmentvermögen Ihrer Versicherung. Dieses hängt maßgeblich vom Kurswert ab und unterliegt Schwankungen. Verluste, auch erhebliche, können daher nicht ausgeschlossen werden.
- c) Zum tatsächlichen Rentenbeginn stehen mindestens die eingezahlten Beiträge und die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen für die Bildung der Rente zur Verfügung.

8. Insolvenzschutz

Zwar ist das für Sie gebildete Investmentvermögen - wie in Deutschland - insolvenzgeschützt. Für darüber hinausgehende Versicherungsleistungen gibt es aber derzeit leider keinen Sicherungsfonds, dem wir beitreten könnten. In Deutschland ist es uns per Gesetz nicht möglich, dem Sicherungsfonds für die Lebensversicherer beizutreten. In Irland ist ein solcher Sicherungsfonds noch nicht eingerichtet.

9. Gesamtpreis der Versicherung

Bei dem im Versorgungsvorschlag und/oder im Versicherungsschein genannten Preis handelt es sich um den von Ihnen zu zahlenden Beitrag gemäß der mit Ihnen vereinbarten Zahlweise.

10. Zahlung und Erfüllung

Angaben zur Fälligkeit des Beitrags entnehmen Sie bitte den dem Vertrag zugrundeliegenden Bedingungen.

Sie haben Ihre Pflicht zur Zahlung des Beitrags erfüllt, wenn die Zahlung bei uns eingegangen ist. Das ist bei einer Überweisung der Zeitpunkt, zu dem der Beitrag auf unserem Konto gutgeschrieben wird. Bei Zahlung im Wege des Lastschritfeinzugsverfahrens ist zusätzlich die wirksame Belastung Ihres Kontos erforderlich.

Ihre Zahlung ist rechtzeitig, wenn

- Einzahlungen auf unser Konto bei Bank oder Post innerhalb der Zahlungsfrist vorgenommen werden;
- Ihre Bank den Beitrag aufgrund eines Überweisungsauftrages innerhalb der Zahlungsfrist von Ihrem Konto abbucht;
- der Beitrag zu dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag von Ihrem Konto eingezogen werden kann, also ausreichende Kontodeckung besteht, und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen;

Näheres hierzu entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen unter der Überschrift "Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?".

11. Kosten, Steuern und Gebühren

- a) Für Ihren Vertrag fallen Abschluss- und Vertriebskosten an. Nähere Informationen zu den durch die Vermittlung und den Abschluss des Vertrages entstehenden Kosten und deren Höhe entnehmen Sie bitte dem im Produktinformationsblatt enthaltenen Abschnitt "Wie hoch ist der Beitrag und wann ist er zu zahlen?" unter der Überschrift "Welche Kosten wurden einkalkuliert?".
- b) Sollten Sie Dienstleistungen oder Geschäftsvorfälle veranlassen, die über die gewöhnliche Verwaltung Ihres Vertrages hinausgehen, können wir Ihnen Gebühren in Rechnung stellen. Diese können Sie der Ihnen ausgehändigten Tabelle "Gebühren für besondere Leistungen" entnehmen.
- c) Die Kapitalanlagegesellschaften erheben Verwaltungsvergütungen und die Depotbanken Gebühren für die Führung des Depots, jeweils in marktüblicher Höhe.
- Bei den Kapitalanlagegesellschaften fallen außerdem Transaktionskosten für Erwerb und Veräußerung von Wertpapieren an sowie Kosten für die Fertigung von Jahresabschlüssen, Prospekten und Geschäftsberichten. Diese Kosten belasten das Investmentvermögen.
- An den von den Kapitalanlagegesellschaften erhobenen Verwaltungsvergütungen werden wir als Großanleger in unterschiedlicher Höhe beteiligt. Diese Beteiligung ziehen wir zur Deckung unserer Kosten und zur Reduzierung der Risikobeiträge heran.
- Für das in der Investment-Police TwinStar Riester-Rente Klassik und Klassik+ enthaltene gesteuerte Portfolio können wir ferner Verwaltungs- und Depotgebühren erheben, deren Höhe sich aus dem Antrag ergibt. Die insgesamt für die Verwaltung des Kapitals anfallenden Kosten werden jedoch eine marktübliche Höhe nicht überschreiten.

Gleiches gilt für das themenbezogene Portfolio, das in der Investment-Police TwinStar Riester-Rente Invest bei Wahl der Vermögensverwaltung auf Basis eines Baskets enthalten ist. Die insgesamt für die Verwaltung des Kapitals anfallenden Kosten werden jedoch eine marktübliche Höhe nicht überschreiten.

Für die in der Investment-Police TwinStar Riester-Rente Invest enthaltenen Strategiedepots können wir ferner Verwaltungs- und Depotgebühren erheben, deren Höhe sich aus dem Antrag ergibt. Die insgesamt für die Verwaltung des Kapitals anfallenden Kosten werden jedoch eine marktübliche Höhe nicht überschreiten.

Näheres entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen unter der Überschrift "Wie verwenden wir Ihre Beiträge und welche Kosten fallen an?".

- d) Sie können sich jederzeit mit unserem Kundenservice-Zentrum unter der Nummer 0 180 3 - 55 66 22 in Verbindung setzen. Hierbei fallen Kosten in Höhe von 9 Cent je angefangene Minute aus dem deutschen Festnetz an. Für Anrufe aus dem Mobilfunknetz sind maximal 42 Cent je angefangene Minute möglich.
- e) Wohnen Sie in einem Staat, in dem auf Lebensversicherungsbeiträge Versicherungssteuer erhoben wird, müssen Sie diese dort selbst abführen.

12. Beendigung des Vertrages

Der Vertrag kann von uns insbesondere wie folgt beendet werden:

- **Rücktritt bei nicht oder nicht rechtzeitiger Zahlung des Erstbeitrages;**
- **Rücktritt oder Kündigung bei Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht.**

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen.

Ob, wann und wie Sie Ihre Versicherung beenden können und welche Folgen dies hat, entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen unter der Überschrift "Wann können Sie Ihre Versicherung Ruhen lassen (beitragsfreistellen) und welche Folgen hat dies?" bzw. "Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen oder den Beitrag herabsetzen und welche Folgen hat dies?". Etwaig entstehende Kosten entnehmen Sie bitte der "Werteentwicklung" bzw. dem entsprechenden Abschnitt im Versicherungsschein.

13. Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

- Auf das vorvertragliche Rechtsverhältnis wird deutsches Recht angewandt. Findet die Vertragsabwicklung im EU-Ausland statt, gilt das Recht des entsprechenden EU-Mitgliedstaates.
- Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem für unsere deutsche Niederlassung zuständigen Gericht in Köln. Sind Sie eine natürliche Person und wohnen in Deutschland, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Sind Sie eine natürliche Person und wohnen in Deutschland, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Unterhalten Sie zum Zeitpunkt der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz oder ist Ihr Wohnsitz bzw. gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, können wir Sie vor dem für unsere Niederlassung zuständigen Gericht in Köln verklagen. Sind Sie eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung.

Andere nach deutschem Recht begründete Gerichtsstände werden durch diese Vereinbarungen nicht ausgeschlossen.

14. Vertragssprache

Wir teilen Ihnen alle Bestimmungen und Informationen zum Vertrag in deutscher Sprache mit. Während der Laufzeit des Vertrages kommunizieren wir mit Ihnen auf Deutsch.

15. Außergerichtliche Rechtsbehelfe

Unser Ziel ist es, Ihnen einen optimalen Service zu bieten. Wenn uns das einmal nicht gelingt, informieren Sie uns bitte schriftlich oder rufen Sie uns an unter der Rufnummer 0180 3 - 55 66 22. Hierbei fallen Kosten in Höhe von 9 Cent je angefangene Minute aus dem deutschen Festnetz an. Für Anrufe aus dem Mobilfunknetz sind maximal 42 Cent je angefangene Minute möglich.

- Sollten Sie mit unseren Entscheidungen nicht einverstanden sein, haben Sie zur außergerichtlichen Streitbeilegung die Möglichkeit, den Versicherungsombudsmann anzurufen:

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632
10006 Berlin
Telefon: 0800 / 369 60 00
Fax: 0800 / 369 90 00
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Web-Seite: www.versicherungsombudsmann.de

Das geht aber nur, solange in der gleichen Angelegenheit kein Rechtsstreit anhängig ist. Das Schlichtungsverfahren ist bis zu einem Beschwerdewert von 100.000,- Euro möglich und für Sie kostenfrei.

- Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit, bei den zuständigen Aufsichtsbehörden Beschwerde einzulegen:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Postfach 12 53, 53002 Bonn
Telefon: 0228/4108-0
Fax: 0228/4108-1550
E-Mail: poststelle@bafin.de
Web-Seite: www.bafin.de

Central Bank of Ireland Insurance Supervision Dept. PO Box
11517 Spencer Dock, North Wall Quay
Dublin 1, Republik Irland
Tel: 00353 / 1 224 4000
Fax: 00353 / 1 894 4631
E-Mail: insurance@centralbank.ie
Web-Seite: www.centralbank.ie

Es bleibt Ihnen unbenommen, Ihre Ansprüche gerichtlich zu verfolgen.

II. Besondere Informationen für die Lebensversicherung

1. Kosten

Nähere Informationen zu den durch die Vermittlung und den Abschluss des Vertrages entstehenden Kosten und deren Höhe entnehmen Sie bitte dem im Produktinformationsblatt enthaltenen Abschnitt "Wie hoch ist der Beitrag und wann ist er zu zahlen?" unter der Überschrift "Welche Kosten wurden einkalkuliert?".

2. Überschussermittlung und -beteiligung

Ob und inwiefern Ihr Vertrag an Überschüssen beteiligt ist und wie diese ermittelt und verteilt werden, entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen unter der Überschrift "Sind Sie an den von unserer Gesellschaft erwirtschafteten Überschüssen beteiligt?".

3. Der Versicherung zugrunde liegende Investmentanlagen

Sieht Ihre Versicherung eine Investmentanlage in Investmentfonds, Strategiedepots oder von uns gesteuerte Portfolios bzw. Depotklassen vor, entnehmen Sie die Beschreibung der Investmentanlage und der Anlageziele bitte Ihrem Antrag.

Welche Kapitalanlage Sie gewählt haben, ergibt sich aus dem Versorgungsvorschlag und/oder dem Versicherungsschein.

4. Umwandlung in eine prämienfreie oder prämienreduzierte Versicherung

Ob und wie Sie Ihrer Versicherung prämienfrei oder prämienreduziert fortführen können, entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen unter der Überschrift "Wann können Sie Ihre Versicherung ruhen lassen (beitragsfreistellen) und welche Folgen hat dies?" bzw. "Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen oder den Beitrag herabsetzen und welche Folgen hat dies?". Angaben zur Leistung aus der prämienreduzierten bzw. prämienfreien Versicherung und zum Ausmaß, in dem diese garantiert ist, entnehmen Sie bitte der "Werteentwicklung" bzw. dem entsprechenden Abschnitt im Versicherungsschein.

5. Rückkaufswert

Für den Fall, dass Ihnen ein Rückkaufswert ausgezahlt wird, finden Sie eine Beispielrechnung zum möglichen Verlauf des Rückkaufswertes und eine Information dazu, ob und inwiefern ein solcher garantiert ist, in der "Werteentwicklung" bzw. dem entsprechenden Abschnitt im Versicherungsschein.

6. Steuerregelungen

Angaben zu für Ihre Versicherung geltende Steuerregelungen entnehmen Sie bitte dem Merkblatt "Hinweise für die steuerlichen Regelungen".

7. Begriff der Berufsunfähigkeit

Der Begriff wird in den Versicherungsbedingungen erläutert.

Die dort genannte Definition weicht von dem Begriff der Berufsunfähigkeit bzw. Erwerbsminderung im Sozialrecht ab. Sie entspricht auch nicht dem in den Versicherungsbedingungen in der Krankentagegeldversicherung verwendeten Begriff der Berufsunfähigkeit.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Investment-Police TwinStar Riester-Rente Invest nach dem Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen (AltZertG)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

für unser Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Bedingungen. Hierin werden die vertraglichen Leistungen beschrieben, nicht aber die steuerrechtlichen Regelungen. Informationen zur steuerlichen Behandlung der Versicherung (auch zu den Zulagen) finden Sie in den "Hinweisen zu den steuerlichen Regelungen".

Damit Sie die Erklärung der wichtigsten Begriffe direkt zur Hand haben, ist eine Erläuterung von Fachbegriffen vorangestellt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Welche Leistungen erbringen wir?
- § 2 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?
- § 3 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?
- § 3a Können Sie individuelle Zuzahlungen leisten?
- § 3b Können Sie Ihren Beitrag erhöhen?
- § 4 Was geschieht, wenn ein Beitrag nicht rechtzeitig eingezogen werden kann?
- § 5 Wann können Sie Ihre Versicherung ruhen lassen (beitragsfrei-stellen) und welche Folgen hat dies?
- § 6 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen oder den Beitrag herabsetzen und welche Folgen hat dies?
- § 7 Wie können Sie gebildetes Kapital (Investmentvermögen) für Wohneigentum verwenden?
- § 8 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen/-Stoffen?
- § 9 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?
- § 10 Wie verwenden wir Ihre Beiträge und die Zulagen und welche Kosten fallen an?
- § 11 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?
- § 12 Wer erhält die Versicherungsleistungen?
- § 13 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?
- § 14 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?
- § 15 Welche Gebühren können wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen?
- § 16 Sind Sie an den von unserer Gesellschaft erwirtschafteten Überschüssen beteiligt?
- § 17 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?
- § 18 Wo ist der Gerichtsstand?
- § 19 Welche Bestimmungen können geändert werden?
- § 20 Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?
- § 21 Wann und wie können Sie Ihre Fondsanlage wechseln?
- § 22 Wann können wir die von Ihnen gewählten Fonds ersetzen?
- § 23 Wann können wir ein themenbezogenes Portfolio eines Baskets ersetzen?
- § 24 Vorrangklausel

Erläuterung von Fachbegriffen

Abrufphase:

Sofern die Aufschubzeit mindestens 10 Jahre beträgt, hat der Vertrag eine Abrufphase. In diesem Fall kann der Versicherungsnehmer frühestens fünf Jahre vor dem im Versicherungsschein dokumentierten Beginn des vertraglich vereinbarten Rentenbeginns, jedoch nicht bevor die versicherte Person das 60. Lebensjahr vollendet hat, zu jedem Monats-ersten mit einer Frist von einem Monat die Auszahlung einer Rente oder einer Kapitalabfindung wählen.

Aufschubzeit:

Zeitraum bis zum vertraglich vereinbarten Rentenbeginn. Dieser wird im Versicherungsschein ausgewiesen.

Ausgabeaufschlag:

Einmalige Kosten beim Kauf von Investmentanteilen. Er stellt die Differenz zwischen Ausgabe- und Rücknahmepreis dar. Ausgabeaufschläge werden nicht erhoben.

Ausgabepreis:

Das ist der um den Ausgabeaufschlag erhöhte Rücknahmepreis/Kurs eines Investmentanteils. Beim Erwerb von Fondsanteilen werden keine Ausgabeaufschläge erhoben.

Deckungskapital:

Dieses bilden wir zum tatsächlichen Rentenbeginn, um aus diesem die Renten und sonstigen Versicherungsleistungen nach tatsächlichem Rentenbeginn zu finanzieren.

Eigenbeitrag:

Dies ist der vom Versicherungsnehmer erbrachte Beitrag zu einem zertifizierten Altersvorsorgevertrag.

Einlösungsbeitrag:

Erster Eigenbeitrag. Abweichend gilt für Verträge mit mittelbar zula-gerechtigten Personen ohne Eigenbeitrag: die erste Zulage.

Folgebeitrag:

Der ab der zweiten Beitragsfälligkeit zu zahlende Eigenbeitrag.

Fondsauswahl:

Sie können den Sparbeitrag in verschiedenen Investmentfonds, Strategie-depots oder Baskets, höchstens drei, anlegen. Diese Investment-fonds, Strategiedepots oder Baskets wählen Sie aus den für Ihren Ver-trag vorgesehenen und im Versicherungsantrag beschriebenen Anlage-möglichkeiten aus.

GarantieRente:

Das ist die im Versicherungsschein ausgewiesene, zu Beginn des ver-traglich vereinbarten Rentenbeginns garantierte Rente, die wir auch dann zahlen, wenn das vorhandene Investmentvermögen zu deren Fi-nanzierung nicht ausreichen sollte. Die GarantieRente wird lebenslang in unveränderter Höhe gezahlt.

Es handelt sich bei der GarantieRente um eine reine Endfälligkeits-Rentengarantie, die auf den vertraglich vereinbarten Rentenbeginn ab-stellt. Daher besteht aus der Garantiezusage keinerlei Anspruch, wenn der Vertrag vor dem tatsächlichen Rentenbeginn endet.

Investmentanteile:

Das sind bei Wahl von Investmentfonds (Investment-Police TwinStar Riester-Rente Invest) Fondsanteile, bei Wahl von Strategiedepots, Bas-kets (Investment-Police TwinStar Riester-Rente Invest) oder einem ge-steuerten Portfolio (Investment-Police TwinStar Riester-Rente Klassik und Klassik+) die Anteilseinheiten an den Strategiedepots, Basket bzw. den gesteuerten Portfolios.

InvestmentRente:

Das ist die Rente, deren Höhe vom Kurs/Rücknahmepreis des Investmentvermögens bei Beginn der Rentenzahlung und dem dann gültigen Rentenfaktor abhängt. Die InvestmentRente wird lebenslang gezahlt und kann jährlich um einen Steigerungsfaktor erhöht werden. Renten- und Steigerungsfaktor hängen von den Rechnungsgrundlagen bei Beginn der Rentenzahlung ab.

Investmentvermögen:

Dieses setzt sich aus den Ihrem Vertrag zuzurechnenden Anteilen von Sondervermögen zusammen und wird aus dem Sparbeitrag aufgebaut.

Kapitalabfindung:

Sie haben das Recht zum tatsächlichen Rentenbeginn die Auszahlung von bis zu 30% des zur Verfügung stehenden Investmentvermögens zum gültigen Bewertungsstichtag gemäß § 1 Absatz 5 zu verlangen.

Rechnungsgrundlagen:

Die der Kalkulation der Versicherungsleistungen zugrunde gelegten Parameter; insbesondere die aus Sterbetafeln abgeleiteten Sterbewahrscheinlichkeiten, Rechnungszinsen, Risikobeiträge zur Garantierzeugung und kalkulatorische Kostensätze.

Rentenbezugszeit:

Zeitraum der Rentenzahlung.

Rentenfaktor:

Faktor, aus dem für je 10.000,- Euro Vermögen gemäß den vertraglich vereinbarten Rechnungsgrundlagen die Renten berechnet werden.

Rentenwahlphase:

Zeitraum zwischen Ende der Aufschubzeit und dem spätestmöglichen Rentenbeginn. Zu einem Zeitpunkt in der Rentenwahlphase kann zu jedem Monatsersten mit einer Frist von einem Monat die Auszahlung der GarantieRente, der InvestmentRente oder einer Kapitalabfindung gewählt werden. Der Beginn der Rentenwahlphase ist im Versicherungsschein dokumentiert.

Rückkaufswert:

Der Rückkaufswert ist das um einen angemessenen Stornoabzug gekürzte Investmentvermögen der Versicherung.

Bei unserer Verpflichtung, eine GarantieRente zu zahlen, handelt es sich um eine reine Endfälligkeits-Rentengarantie, die auf den vertraglich vereinbarten Rentenbeginn abstellt. Daher bleibt diese bei der Ermittlung des Rückkaufswertes unberücksichtigt.

Rücknahmepreis:

Geldwert eines Fondsanteils bei Rückgabe/Verkauf an die Kapitalanlagegesellschaft. Der Rücknahmepreis wird auch als Kurs bezeichnet.

Shiften:

Übertragung des Investmentvermögens eines Fonds, Strategiedepots oder Baskets in andere Fonds, Strategiedepots oder Baskets. Hierbei werden keine Ausgabeaufschläge erhoben.

Sondervermögen:

- Bei Wahl von Investmentfonds: Investmentfonds, die von Kapitalanlagegesellschaften und damit gesondert von unserem Gesellschaftsvermögen verwaltet werden. Die Sondervermögen sind in Anteileneinheiten (Investmentanteile) aufgeteilt.
- Bei Wahl von Strategiedepots: Strategiedepots sind von uns gesteuerte Portfolios.
- Bei Wahl eines Baskets: Themenbezogene Portfolios, die wir gesondert vom übrigen Vermögen unserer Gesellschaft verwalten. Die einzelnen themenbezogenen Portfolios sind in Anteileneinheiten (Investmentanteile) aufgeteilt.

Sparbeitrag:

Der Teil des Eigenbeitrages (oder der Zulage), der nicht dafür bestimmt ist, die Abschluss- und Vertriebskosten und beitragsbezogenen Verwaltungskosten zu decken. Er wird in das Investmentvermögen investiert. Dem Investmentvermögen entnehmen wir die Stückkosten und die Risikobeiträge.

Sterbetafel:

Sie gibt die Sterbewahrscheinlichkeit in Abhängigkeit vom Alter an und ist Grundlage für die der Kalkulation zugrunde liegende durchschnittliche

Lebenserwartung der versicherten Personen.

Steigerungsfaktor:

Das ist der Faktor, mit dem Ihre InvestmentRente nach Rentenbeginn jährlich steigt.

Strategiedepots:

Strategiedepots sind von uns gesteuerte Portfolios, die unterschiedliche Anlagestrategien verfolgen und die gesondert vom übrigen Vermögen unserer Gesellschaft verwaltet werden. In den jeweiligen Strategiedepots wird in Vermögenswerte investiert, in die eine Kapitalanlagegesellschaft investieren könnte und die den Bestimmungen des Investmentgesetzes entsprechen. Hierbei handelt es sich zum Beispiel um Aktienfonds, Rentenfonds, Geldmarkt- oder geldmarktnahe Fonds, offene Immobilienfonds sowie - unter Anrechnung auf die in dem jeweiligen Strategiedepot zulässige Quote von Wertpapiergattungen - um strukturierte Finanzinstrumente, Derivate bzw. Optionsscheine.

Switchen:

Änderung der Aufteilung der zukünftigen Sparbeiträge auf eine oder mehrere Fonds, Strategiedepots oder Baskets.

Tatsächlicher Rentenbeginn:

Zeitpunkt, ab dem entweder die InvestmentRente oder die GarantieRente gezahlt wird.

Themenbezogenes Portfolio:

Die themenbezogenen Portfolios verfolgen unterschiedliche Anlagestrategien und setzen sich aus verschiedenen Investmentfonds zusammen. Die Zusammenstellung dieser themenbezogenen Portfolios erfolgt durch uns. Die Verwaltung der in den themenbezogenen Portfolios enthaltenen Investmentfonds erfolgt durch die jeweiligen Kapitalanlagegesellschaften.

Vermögensverwaltung auf Basis eines Baskets:

Im Rahmen der Vermögensverwaltung auf Basis eines Baskets werden Ihnen unterschiedliche Baskets angeboten. In einem von Ihnen gewählten Basket wird Ihr Sparbeitrag (Eigenbeitrag oder Zulagen) mit einer bestimmten prozentualen Aufteilung in verschiedene themenbezogene Portfolios investiert, die unterschiedliche Anlagestrategien verfolgen.

Versicherungsperiode:

Sie umfasst bei laufender Beitragszahlungsweise entsprechend der vereinbarten Zahlweise einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein ganzes Jahr.

Volatilität:

Die Volatilität eines Fonds oder eines Kapitalmarktes bezeichnet, wie stark die Wertentwicklung des Fonds oder der Kapitalmarktindex in der Vergangenheit geschwankt hat. Das Maß der Volatilität ist aus zweierlei Gründen hilfreich. Zum einen bedeutet höhere Volatilität meist ein höheres Risiko und ermöglicht einen Vergleich mit anderen Fonds/Kapitalmärkten quer durch alle Kategorien. Zum anderen tendieren Fonds/Kapitalmärkte, die in der Vergangenheit volatil waren, dazu, auch zukünftig volatil zu sein. Die Volatilität dient also auch als nützliches Warnsignal. Die Volatilität wird in Prozent ausgedrückt. Wir berechnen sie auf Basis der letzten 12 monatlichen Wertentwicklungen.

Zulage:

Staatlicher Zuschuss, der auf Antrag gewährt werden kann. Bitte entnehmen Sie Näheres den "Hinweisen für die steuerlichen Regelungen".

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?

(1) Ihr Vertrag sieht eine lebenslange und unabhängig vom Geschlecht berechnete Altersversorgung vor. Art, Umfang und Fälligkeit der Leistungen Ihrer Versicherung bestimmen sich nach dem Versicherungsschein oder, wenn Ihnen ein solcher noch nicht vorliegt, dem Versorgungsvorschlag und den Versicherungsbedingungen. Alle Leistungen erbringen wir grundsätzlich in Geld.

Grundlagen der Versicherungsleistungen

(2) Vor Rentenbeginn, d. h. in der Aufschubzeit und in der Rentenwahlphase, werden die Grundlagen der Versicherungsleistung durch Ihre Beteiligung an der Wertentwicklung von Sondervermögen gebildet. Zum tatsächlichen Rentenbeginn bilden wir ein Deckungskapital, aus dem wir Ihre Rente zahlen werden. Ab diesem Zeitpunkt sind Sie nicht mehr an der Wertentwicklung von Sondervermögen beteiligt.

Sondervermögen bei Wahl von Investmentfonds

(3) Bei diesem Sondervermögen handelt es sich um Investmentfonds. Diese werden von Kapitalanlagegesellschaften verwaltet. Die einzelnen Sondervermögen sind in Anteileinheiten (Investmentanteile) aufgeteilt. In diese Anteileinheiten werden Ihre Sparbeiträge umgerechnet und so das Investmentvermögen gebildet.

Der Wert einer Anteilseinheit richtet sich nach der Wertentwicklung des Sondervermögens und wird als Kurs oder Rücknahmepreis bezeichnet. Der Kurs/Rücknahmepreis wird von der Kapitalanlagegesellschaft in der Form ermittelt, dass sie den Wert des Sondervermögens durch die Anzahl der vorhandenen Anteile des Sondervermögens teilt. Insoweit die Investmentanlagen im Sondervermögen an einem Tag keine Bewertung erfahren, erfolgt die Bewertung zum letztbekannten Kurs.

Die Umrechnung der Sparbeiträge in Anteileinheiten erfolgt zum Ausgabepreis. Das ist der um einen Ausgabeaufschlag erhöhte Kurs/Rücknahmepreis. Ausgabeaufschläge werden von den Kapitalanlagegesellschaften jeweils in marktüblicher Höhe erhoben und in ihren Verkaufsprospekten veröffentlicht. Es werden keine Ausgabeaufschläge erhoben.

Soweit die Erträge aus den in einem Sondervermögen enthaltenen Vermögenswerten von der Kapitalanlagegesellschaft nicht ausgeschüttet werden, fließen sie unmittelbar dem jeweiligen Sondervermögen zu und erhöhen dadurch den Wert seiner Anteileinheiten (thesaurierende Fonds). Erträge, die ausgeschüttet werden, und Steuererstattungen werden zum Kurs/Rücknahmepreis am Tage der Ausschüttung in Anteileinheiten umgerechnet und Ihrem Sondervermögen gutgeschrieben. Die Kapitalanlagegesellschaften berechnen für die Verwaltung der Sondervermögen eine Verwaltungsvergütung und belasten das Sondervermögen auch mit den bei ihren Banken anfallenden Depotverwaltungsgebühren. Diese Kosten werden von den Kapitalanlagegesellschaften jeweils in marktüblicher Höhe erhoben und in ihren Verkaufsprospekten veröffentlicht.

Sondervermögen bei Wahl der Vermögensverwaltung auf Basis von Baskets

(3a) Bei diesem Sondervermögen handelt es sich jeweils um ein themenbezogenes Portfolio. Ein Basket kann aus einem oder mehreren Portfolios bestehen. Jedes dieser Portfolios wird von uns gesondert vom übrigen Vermögen unserer Gesellschaft verwaltet. Die themenbezogenen Portfolios verfolgen unterschiedliche Anlagestrategien und setzen sich aus unterschiedlichen Investmentfonds zusammen. Die Zusammenstellung dieser themenbezogenen Portfolios erfolgt durch uns. Die Verwaltung der in den themenbezogenen Portfolios enthaltenen Investmentfonds erfolgt durch die jeweiligen Kapitalanlagegesellschaften. Die einzelnen themenbezogenen Portfolios sind in Anteileinheiten (Investmentanteile) aufgeteilt. In diese Anteileinheiten werden Ihre Sparbeiträge entsprechend der prozentualen Aufteilung auf die einzelnen themenbezogenen Portfolios umgerechnet und so das Investmentvermögen gebildet.

Der Wert einer Anteilseinheit richtet sich nach der Wertentwicklung des Sondervermögens (Kurs). Den Kurs ermitteln wir täglich aus der Summe der Tageswerte der im jeweiligen Sondervermögen verwalteten Investmentfonds, dividiert durch die Anzahl der im Sondervermögen enthaltenen Anteile. Insoweit die Investmentfonds in einem Sondervermögen an diesem Tag keine Bewertung erfahren, erfolgt die Bewertung zum letztbekannten Kurs. Die Umrechnung der Sparbeiträge in Anteileinheiten erfolgt zum jeweiligen Kurs.

Soweit die Erträge aus den im Sondervermögen enthaltenen Investmentanlagen nicht ausgeschüttet werden, fließen sie unmittelbar dem Sondervermögen zu und erhöhen dadurch den Wert seiner Anteileinheiten (Thesaurierung). Erträge, die ausgeschüttet werden, und Steuererstattungen werden zum Kurs am Tage der Ausschüttung in Anteileinheiten umgerechnet und ihrem jeweiligen Sondervermögen gutgeschrieben.

Es werden keine Ausgabeaufschläge erhoben. Für die in den themenbezogenen Portfolios enthaltenen Anlagen können Verwaltungsgebühren oder andere Kosten anfallen, die von Kapitalanlagegesellschaften in marktüblicher Höhe erhoben werden.

Sondervermögen bei Wahl von Strategiedepots

(3b) Bei diesem Sondervermögen handelt es sich um von uns gesteuerte Strategiedepots. In den jeweiligen Strategiedepots wird in Vermögenswerten investiert, in die eine Kapitalanlagegesellschaft investieren könnte und die den Bestimmungen des Investmentgesetzes entsprechen. Hierbei handelt es sich zum Beispiel um Aktienfonds, Rentenfonds, Geldmarkt- oder geldmarktnahe Fonds, offene Immobilienfonds sowie - unter Anrechnung auf die in dem jeweiligen Strategiedepot zulässige

Quote von Wertpapiergattungen - um strukturierte Finanzinstrumente, Derivate bzw. Optionsscheine. Eine nähere Beschreibung der einzelnen bei Abschluss Ihres Vertrages zur Auswahl stehenden Strategiedepots, insbesondere zur jeweils maximal möglichen Aktienquote entnehmen Sie bitte den Antragsunterlagen.

Das Sondervermögen ist in Anteileinheiten aufgeteilt. In diese Anteileinheiten werden Ihre Sparbeiträge umgerechnet und so das Investmentvermögen gebildet.

Der Wert einer Anteilseinheit richtet sich nach der Wertentwicklung des Sondervermögens (Kurs). Den Kurs ermitteln wir täglich aus der Summe der Tageswerte der im Sondervermögen verwalteten Investmentanlagen, dividiert durch die Anzahl der im Sondervermögen enthaltenen Anteile. Insoweit die Investmentanlagen im Sondervermögen an diesem Tag keine Bewertung erfahren, erfolgt die Bewertung zum letztbekannten Kurs. Die Umrechnung der Sparbeiträge in Anteileinheiten erfolgt zum jeweiligen Kurs. In Strategiedepots enthaltene Zertifikate von Investmentfonds werden bei der Berechnung mit ihrem jeweiligen Kurs / Rücknahmepreis angesetzt.

Soweit die Erträge aus den im Sondervermögen enthaltenen Investmentanlagen nicht ausgeschüttet werden, fließen sie unmittelbar dem Sondervermögen zu und erhöhen dadurch den Wert seiner Anteileinheiten (Thesaurierung). Erträge, die ausgeschüttet werden, und Steuererstattungen werden zum Kurs am Tage der Ausschüttung in Anteileinheiten umgerechnet.

Bewertungsstichtage für Umrechnung von Leistungen und Beiträgen

(4) Bewertungsstichtag für die Umrechnung von Beträgen, die im Sondervermögen angelegt werden, ist grundsätzlich der 3. des Abrechnungsmonats. Insoweit die Investmentanlagen in den Sondervermögen an diesem Tag keine Bewertung erfahren, erfolgt die Bewertung zum letztbekannten Kurs.

(5) Bewertungsstichtag für die Umrechnung von Anteileinheiten in Versicherungsleistungen und sonstige Leistungen ist grundsätzlich der 15. des Monats vor der Fälligkeit der Leistung. Insoweit die Investmentanlagen im Sondervermögen an diesem Tag keine Bewertung erfahren, erfolgt die Bewertung zum letztbekannten Kurs. Für Leistungen im Todesfall gilt der nach Eingang der Todesfallmeldung nächsterreichbare Kurs/Rücknahmepreis. Werden die Kurse ausgesetzt, gilt der Kurs des ersten Tages der Wiederaufnahme des Handels.

Rentenleistungen

(6) Erlebt die versicherte Person den tatsächlichen Rentenbeginn (vgl. Absätze 11 und 12), zahlen wir ab diesem Zeitpunkt eine lebenslange, monatliche Altersrente. Diese erhalten Sie frühestens mit Vollendung Ihres 60. Lebensjahres. Die Rente wird jeweils zum Ersten eines Kalendermonats gezahlt.

Zum tatsächlichen Rentenbeginn stehen mindestens die eingezahlten Beiträge und die uns zugeflossenen Zulagen für die Rentenbezugszeit (Auszahlungsphase) zur Verfügung. Sofern Sie eine Auszahlung eines Teils des Kapitals wählen (z. B. gemäß § 7), verringert sich dieser Mindestbetrag entsprechend.

Falls die Altersrente weniger als 100,- Euro monatlich beträgt, können wir bis zu zwölf Monatsrenten zu einer Auszahlung zusammenfassen.

Beträgt die monatliche Rente bei Rentenbeginn nicht mehr als 1% der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Sozialgesetzbuches, zahlen wir Ihnen in Anlehnung an § 93 Absatz 3 Sätze 2 und 3 Einkommensteuergesetz als einmalige Abfindung das Investmentvermögen zu dem nach Absatz 5 gültigen Bewertungsstichtag, mindestens die eingezahlten Beiträge und die uns zugeflossenen Zulagen.

(7) Sie können wählen, ob wir die GarantieRente oder die InvestmentRente zahlen sollen.

Sofern zum tatsächlichen Rentenbeginn das Investmentvermögen kleiner als die Summe der eingezahlten Beiträge zzgl. der uns zugeflossenen Zulagen ist, bleibt Ihr Wahlrecht nur erhalten, wenn die anfängliche InvestmentRente größer als die GarantieRente ist. Für den Fall, dass die anfängliche InvestmentRente kleiner als die GarantieRente ist, zahlen wir die GarantieRente.

Ihr Wahlrecht können Sie bis zum Ablauf eines Monats vor dem tatsächlichen Rentenbeginn ausüben. Geschieht dies nicht, zahlen wir die Rente, die zu dem in Absatz 5 genannten Bewertungsstichtag den höheren Anfangswert ausmacht.

Geht uns Ihre Entscheidung fristgerecht zu und bewirkt die Kursentwicklung zwischen dem Zugang Ihrer Entscheidung und dem in Absatz 5 genannten Bewertungsstichtag, dass der von Ihnen gewählte Rententyp zum Zeitpunkt der ersten Rentenzahlung niedriger ist als der andere Rententyp, sind Sie berechtigt, Ihre Entscheidung zu ändern.

Dies gilt auch, wenn wir Ihnen eine Rente vorgegeben haben (s. Sätze 2 und 3). Ihre geänderte Entscheidung muss uns spätestens fünf Werktage vor Fälligkeit der ersten Rentenzahlung zugehen. Absatz 7, Satz 2 gilt entsprechend.

GarantieRente

(8) Die Höhe der GarantieRente auf Basis Ihres Eigenbeitrages ist im Versicherungsschein betragsmäßig vereinbart. Bei ihrer Kalkulation wird die Sterblichkeit der vom Geschlecht unabhängigen Selektions-Sterbetafel AXA-G Unisex 2004-R berücksichtigt. Wir kalkulieren mit einer zusätzlichen Sicherheitsmarge in Höhe von 10% auf die Sterblichkeit. Der Kalkulation der im Versicherungsschein vereinbarten GarantieRente zu Rentenbeginn wird ein Rechnungszins zugrunde gelegt, der mindestens dem bei Vertragsabschluss gültigen Höchstzinssatz für die Berechnung der Deckungsrückstellungen von konventionellen Rentenversicherungen im deutschen Markt (gem. Deckungsrückstellungsverordnung) entspricht.

Die GarantieRente erhöht sich durch die uns zufließenden Zulagen. Die Höhe der Zulagen hängt von mehreren Faktoren ab, z. B. vom Vorjahreseinkommen. Näheres entnehmen Sie bitte den "Hinweisen für die steuerlichen Regelungen". Außerdem ist die Beantragung der Zulagen Ihrerseits Voraussetzung für den Zufluß der Zulage. Aus diesen Gründen kann die Zulage vor dem Eingang bei uns nicht in die Berechnung der GarantieRente einbezogen werden. Eingehende Zulagen werden wir Ihrer Versicherung gemäß § 90a Absatz 2 EStG unverzüglich gutschreiben. Diese Erhöhung der GarantieRente basiert - mit Ausnahme des Kostensatzes - auf den gleichen Rechnungsgrundlagen wie die GarantieRente auf Basis der Eigenbeiträge.

Die Höhe von GarantieRente und Rechnungszins ändert sich außerdem durch dynamische Anpassungen und bei Änderung der im Versicherungsschein vereinbarten Beitragshöhe sowie bei Reduzierung des Investmentvermögens, z. B. durch eine Kapitalabfindung gemäß Absatz 10 oder bei Verrechnung von Gebühren. § 1 Absatz 6 bleibt unberührt.

Da es sich bei der GarantieRente um eine reine Endfälligkeits-Rentengarantie handelt, entstehen Ansprüche aus dieser Garantiezusage nur, wenn der Versicherungsvertrag bis zum tatsächlichen Rentenbeginn fortgeführt wird. Wir zahlen die zum tatsächlichen Rentenbeginn gültige GarantieRente bis zum Tod der versicherten Person in unveränderter Höhe. § 1 Absatz 6 bleibt unberührt.

InvestmentRente

(9) Die Höhe der InvestmentRente hängt ab vom Kurs der Anteilheiten zu dem in Absatz 5 genannten, dem Beginn der Rentenzahlung vorangehenden Bewertungsstichtag (Wert des Investmentvermögens). Je nach Wertentwicklung des Sondervermögens wird die InvestmentRente höher oder niedriger ausfallen. Sie haben die Chance, bei Kurssteigerungen des Sondervermögens einen Wertzuwachs zu erzielen. Bei Kursrückgängen tragen Sie aber auch das Risiko einer Wertminderung. Bei Werten, die nicht in Euro geführt werden, können Schwankungen der Währungskurse den Anteilwert zusätzlich beeinflussen.

Rentenfaktor

Zu Beginn der Rentenzahlung wird sich die InvestmentRente auf den Betrag belaufen, der sich aus der Multiplikation des Wertes des Investmentvermögens mit dem zum tatsächlichen Rentenbeginn gültigen Rentenfaktor ergibt. Der Rentenfaktor wird so festgesetzt wie bei sofort beginnenden Rentenversicherungen, die wir in Deutschland zum Zeitpunkt des tatsächlichen Rentenbeginns neu abschließen werden. Der Kalkulation werden die gleichen Rechnungsgrundlagen bezüglich Rechnungszins und kalkulatorischem Kostensatz wie bei Neuabschluss zugrunde gelegt. Für die Sterblichkeit werden geschlechtsunabhängige Sterbetafeln auf Basis der für das Neugeschäft gültigen Sterbetafeln abgeleitet.

Wir garantieren Ihnen im Rahmen der InvestmentRente jedoch einen Mindestbetrag in Höhe von 70 v. H. derjenigen Rente pro 10.000,- Euro Investmentvermögen, die auf Basis der nachfolgenden Grundlagen kalkuliert wird:

- der bei Vertragsabschluss gültigen, vom Geschlecht unabhängigen Selektions-Sterbetafel AXA-G Unisex 2004-R mit einer zusätzlichen Sicherheitsmarge in Höhe von 10% und
- einem Rechnungszins, der mindestens dem bei Vertragsabschluss gültigen Höchstzinssatz für die Berechnung der Deckungsrückstellungen von konventionellen Rentenversicherungen im deutschen Markt (gem. Deckungsrückstellungsverordnung) entspricht.

Die zum tatsächlichen Rentenbeginn festgestellte Rentenhöhe ist für die gesamte Rentenbezugszeit garantiert. Eine Steigerung der Renten ist nach Maßgabe des Abschnitts "Steigerung der Renten" möglich.

Steigerung der Renten

Die Rente steigt jährlich mit dem zum tatsächlichen Rentenbeginn gültigen Steigerungsfaktor. Der Steigerungsfaktor wird so festgesetzt wie bei sofort beginnenden Rentenversicherungen, die wir in Deutschland zum Zeitpunkt des tatsächlichen Rentenbeginns neu abschließen werden: Der Kalkulation werden die gleichen Rechnungsgrundlagen bezüglich Rechnungszins und kalkulatorischem Kostensatz wie bei Neuabschluss zugrunde gelegt. Für die Sterblichkeit werden geschlechtsunabhängige Sterbetafeln auf Basis der für das Neugeschäft gültigen Sterbetafeln abgeleitet. Die Höhe des Renten- und des Steigerungsfaktors werden wir Ihnen vor Beginn der Rentenzahlung mitteilen.

Sollte sich die statistische Lebenserwartung der in Deutschland bei Lebensversicherungsunternehmen rentenversicherten Personen so stark verändern, dass die deutsche Aufsichtsbehörde anordnet und/oder die deutsche Aktuarvereinigung empfiehlt, bei Neuabschluss von sofort beginnenden Rentenversicherungen neue Sterbetafeln anzuwenden, werden wir wie folgt verfahren und Sie hiervon zeitnah unterrichten:

Bei einer Verlängerung der Lebenserwartung werden wir die Steigerung aussetzen und bei einer Verkürzung den Steigerungsfaktor nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik neu berechnen. Dabei werden wir die abgeleiteten geschlechtsunabhängigen Sterbetafeln zugrunde legen. Wie oben beschrieben, werden diese Sterbetafeln aus den Sterbetafeln bei Neuabschluss sofort beginnender Rentenversicherungen in Deutschland abgeleitet. Aussetzung oder Neuberechnung werden mit Wirkung ab dem jährlichen Steigerungstermin erfolgen, der dem Zeitpunkt folgt, zu dem wir die neuen Sterbetafeln bei Neuabschluss sofort beginnender Rentenversicherungen in Deutschland zugrunde legen. Die Aussetzung wird bis zu dem jährlichen Steigerungstermin aufrechterhalten, der dem Zeitpunkt folgt, zu dem das Deckungskapital, aus dem die Rentenleistung erbracht wird, wieder ausreicht, um die unter Anwendung des Steigerungsfaktors jeweils jährlich erhöhte Rente nach Maßgabe der neuen Sterbetafel lebenslang zahlen zu können.

Der geänderte Steigerungsfaktor ist ausschließlich für künftige Rentensteigerungen maßgeblich. Ungeachtet einer Aussetzung der Steigerung oder Änderung des Steigerungsfaktors werden die Renten zumindest in ihrer bisherigen Höhe fortgezahlt.

Förderunschädliche Kapitalabfindung

(10) Sie haben das Recht, zum tatsächlichen Rentenbeginn die Auszahlung von bis zu 30% des zur Verfügung stehenden Investmentvermögens zum gültigen Bewertungsstichtag gemäß Absatz 5, mindestens jedoch bis zu 30% der Summe der eingezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen Zulagen, zu verlangen.

Dieses Wahlrecht müssen Sie durch eine uns spätestens einen Monat vor dem tatsächlichen Rentenbeginn zugehende Mitteilung ausüben. Wir werden Sie rechtzeitig vor Beginn dieser Frist nochmals ausdrücklich auf die genannte Möglichkeit der Teilkapitalauszahlung hinweisen.

Eine Teilkapitalabfindung wird aber nur gezahlt, wenn die versicherte Person den Zeitpunkt des tatsächlichen Rentenbeginns erlebt.

Aus dem verbleibenden Wert des Investmentvermögens wird eine InvestmentRente gemäß Absatz 9 gezahlt. Alternativ können Sie auch eine reduzierte GarantieRente gemäß Absatz 8 wählen. Absätze 6 und 7 gelten entsprechend. Bei der Kalkulation der reduzierten GarantieRente wird die teilweise Kapitalabfindung berücksichtigt.

Abrufphase

(11) Sofern die Aufschiebzeit mindestens 10 Jahre beträgt, hat der Vertrag eine Abrufphase. Diese beginnt fünf Jahre vor dem vertraglich vereinbarten Rentenbeginn, jedoch nicht bevor die versicherte Person das 60. Lebensjahr vollendet hat. Die Abrufphase endet mit dem vertraglich vereinbarten Rentenbeginn.

Sie können mit einer Frist von einem Monat wählen, ab welchem zu Beginn oder innerhalb der Abrufphase liegenden Zeitpunkt die GarantieRente gemäß Absatz 8, die InvestmentRente gemäß Absatz 9 und ggf. die Kapitalabfindung gemäß Absatz 10 gezahlt werden soll (tatsächlicher Rentenbeginn). Die Garantiezusage, insbesondere die Rechnungsgrundlagen, bleibt bzw. bleiben erhalten, allerdings reduziert sich die GarantieRente wegen der fehlenden Eigenbeiträge aufgrund des vorgezogenen Rentenbeginns.

Rentenwahlphase

(12) Ihr Vertrag beinhaltet eine zehnjährige Rentenwahlphase. Diese beginnt mit dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt und endet spätestens mit dem Versicherungsjahr, in dem die versicherte Person das 85. Lebensjahr vollendet.

Die Risikobeiträge (vgl. § 10 Abs. 5a) für Leistungen, die während der Rentenwahlphase anfallen, können der Höhe nach von den Risikobei-

trägen vor der Rentenwahlphase abweichen.

Sie können mit einer Frist von einem Monat wählen, ab welchem zu Beginn oder innerhalb der Rentenwahlphase liegenden Zeitpunkt die Rente gezahlt werden soll (tatsächlicher Rentenbeginn).

Solange Sie Ihr Wahlrecht gemäß Absatz 7 bzw. Absatz 10 nicht ausüben, wird weder eine Rente noch eine Kapitalabfindung gezahlt. Wenn Sie bis zum Ende der Rentenwahlphase keine Verfügung treffen, wird ab dem Zeitpunkt, zu dem die Rentenwahlphase endet, eine Rente gezahlt, die sich nach den Absätzen 6 bis 9 bestimmt.

(13) Während der Rentenwahlphase haben Sie das Recht, Ihre Versicherung jederzeit zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode mit einer Frist von einem Monat ruhen zu lassen oder den Beitrag zu reduzieren.

In diesem Fall erheben wir keine Gebühr.

§ 5 Absatz 2 gilt entsprechend.

Leistungen im Todesfall

(14) Stirbt die versicherte Person vor Rentenbeginn, zahlen wir dem bzw. den von Ihnen bestimmten berechtigten Hinterbliebenen den zum Todeszeitpunkt vorhandenen Rückkaufswert gemäß § 6 Absatz 3 ohne den Abzug einer Gebühr.

Beachten Sie bitte außerdem, dass sich die Todesfallleistung in bestimmten Fällen hinsichtlich der Förderfähigkeit und Besteuerung Ihrer Versicherung nachteilig auswirken kann (vgl. "Hinweise für die steuerlichen Regelungen").

(15) Stirbt die versicherte Person nach Rentenbeginn, gilt folgendes:

- a) Ist keine Rentengarantiezeit vereinbart, zahlen wir dem bzw. den von Ihnen bestimmten berechtigten Hinterbliebenen, sofern die Garantierente gewählt wurde die Summe der gezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen Zulagen abzüglich der bereits gezahlten Renten. Wurde die Investmentrente gewählt, zahlen wir dem bzw. den von Ihnen bestimmten berechtigten Hinterbliebenen das bei Rentenbeginn vorhandene Investmentvermögen abzüglich der bereits gezahlten Renten.
- b) Ist eine Rentengarantiezeit vereinbart, zahlen wir dem bzw. den von Ihnen bestimmten berechtigten Hinterbliebenen den nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik kalkulierten Barwert der Renten, die bis zum Ablauf der vereinbarten Rentengarantiezeit an die versicherte Person noch zu zahlen gewesen wären. Für die Berechnung des Barwertes gilt Absatz 5 entsprechend. Bitte beachten Sie die förderunschädlichen alternativen Todesfallleistungen gemäß Absatz 16 und 17, die Sie wählen können.

Mit der Kapitalzahlung erlischt die Versicherung.

Beachten Sie bitte außerdem, dass sich die Todesfallleistung in bestimmten Fällen hinsichtlich der Förderfähigkeit und Besteuerung Ihrer Versicherung nachteilig auswirken kann (vgl. "Hinweise für die steuerlichen Regelungen").

(16) Von Ihnen bestimmte bezugsberechtigte Hinterbliebene (Ehegatte oder Kinder im Sinne von § 32 EStG) können verlangen, dass wir aus der zum Todeszeitpunkt fälligen Leistung gemäß Absatz 14, Absatz 15 a) oder der nach Absatz 15 b) eine Hinterbliebenenrente bilden. Sie wird

- lebenslang an den Ehegatten, mit dem Sie bei Tod verheiratet sind, oder
- ersatzweise an die Kinder ausgezahlt, für die Sie zu diesem Zeitpunkt einen Anspruch auf Kindergeld oder einen Freibetrag nach § 32 Absatz 6 EStG hätten. Falls Waisenrentenzahlungen erfolgen, dürfen diese längstens für den Zeitraum gezahlt werden, für den die rentenberechtigte Weise die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind im Sinne des § 32 EStG erfüllt.

Die Rente errechnet sich nach dem am Fälligkeitstag aktuellen Tarif und dem Lebensalter der berechtigten Person nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik.

Die Mindestgrenzen des Absatzes 6, Sätze 5 und 6, gelten auch für Renten aus der Todesfallleistung.

Sofern eine Rentengarantiezeit vereinbart wurde, kann alternativ die Fortzahlung der Rente bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit von den Hinterbliebenen gewählt werden. Beachten Sie bitte, dass sich die Todesfallleistung in diesen Fällen hinsichtlich der Förderfähigkeit und Besteuerung Ihrer Versicherung nachteilig auswirken kann (vgl. "Hinweise für die steuerlichen Regelungen").

(17) Alternativ hat der Ehegatte, mit dem Sie bei Tod verheiratet sind, das Recht, dass die zum Todeszeitpunkt fällige Leistung gemäß Absatz 14 und Absatz 15 auf einen anderen Altersvorsorgevertrag übertragen wird. Dieser Vertrag muss gemäß § 5 des Gesetzes über die Zertifizie-

rung von Altersvorsorgeverträgen zertifiziert sein und auf den Namen des Ehegatten lauten. Er kann bei uns oder einem anderen Anbieter bestehen.

Im Falle der Übertragung erheben wir Gebühren, deren gegenwärtige Höhe Sie der Tabelle "Gebühren für besondere Leistungen" entnehmen können. Diese Gebühr entfällt oder verringert sich, wenn oder insoweit uns nachgewiesen wird, dass uns aus der Übertragung kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden erwächst.

(18) Wenn Sie bei Vertragsabschluss keine Rentengarantiezeit vereinbart haben, können Sie dies bis drei Monate vor Rentenbeginn nachholen. Auch können Sie eine vereinbarte Rentengarantiezeit bis drei Monate vor Rentenbeginn auf bis zu 15 Jahre erhöhen. Die Rentengarantiezeit darf aber nicht über die durchschnittliche Lebenserwartung hinausgehen. Maßgebend hierfür sind die von uns bei Vertragsabschluss zugrunde gelegte Sterbetafel und das bei Rentenbeginn vollendete Lebensjahr der versicherten Person.

Machen Sie von diesem Recht Gebrauch, wird die Rentenhöhe nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik auf Basis der für die gewählte Rente maßgeblichen Rechnungsgrundlagen unter Berücksichtigung der Dauer der gewählten Rentengarantiezeit berechnet.

Schriftform

(19) Willenserklärungen zur Anforderung von Versicherungsleistungen oder Ausübung von Wahlrechten müssen schriftlich erfolgen. Textform gemäß § 126 b BGB, z. B. per Fax oder E-Mail, reicht nicht aus.

§ 2 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

(1) Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag geschlossen worden ist, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Der Versicherungsschutz entfällt bei Nichtzahlung des Erstbeitrages (vgl. §§ 3 und 4).

(2) Der Versicherungsschutz beginnt um 12.00 Uhr mittags des betreffenden Tages.

Abweichend gilt für Verträge mit mittelbar zulagenberechtigten Personen ohne Eigenbeitrag:

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag geschlossen worden ist und die erste Zulage bei uns eingegangen ist. Vor dem im Versicherungsschein angegebenen Beginn der Versicherung besteht jedoch noch kein Versicherungsschutz.

§ 3 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

(1) Die Beiträge zu Ihrer Investment-, Police können je nach Vereinbarung durch Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- bzw. Jahresbeiträge (laufende Beiträge) entrichtet werden.

Die Versicherungsperiode umfasst entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein ganzes Jahr.

(2) Der erste Beitrag (Einlösungsbeitrag) ist abweichend von der gesetzlichen Regelung (§ 152 Absatz 3 VVG) unverzüglich nach Abschluss des Versicherungsvertrages zu zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden jeweils zu Beginn des vereinbarten Beitragszahlungsabschnitts fällig.

(3) Da wir die Investmentanteile pünktlich zu Beginn eines jeden Beitragszahlungsabschnitts ankaufen müssen, können die laufenden Beiträge nur im Lastschriftverfahren gezahlt werden. Andernfalls erheben wir eine Gebühr, deren gegenwärtige Höhe Sie der Tabelle "Gebühren für besondere Leistungen" entnehmen können.

(4) Etwaige Beitragsrückstände werden wir mit einer Versicherungsleistung verrechnen oder, wenn diese noch nicht fällig ist, mit dem Investmentvermögen. Bis zur Verrechnung erheben wir die in § 4 Absatz 4 genannten Verzugszinsen. Die Verrechnung nehmen wir spätestens zum Beginn des Beitragszahlungsabschnitts vor, der dem Ablauf der in § 4 Absatz 3 genannten Frist folgt.

(5) Die Übermittlung der Beiträge erfolgt auf Ihre Gefahr und Kosten.

Abweichend gilt für Verträge mit mittelbar zulagenberechtigten Personen ohne Eigenbeitrag:

Diese Regelungen des § 3 gelten für Ihr Vertragsverhältnis so lange nicht, bis Sie die Zahlung eines Eigenbeitrages aufnehmen.

Zusätzlich gilt für Verträge mit altersvorsorgewirksamen Leistungen (AVWL):

Vereinbarungsgemäß ist Ihr Arbeitgeber der Beitragszahler. Sofern Sie zusätzliche Beiträge oder Zuzahlungen zahlen möchten oder die Beitragszahlung insgesamt übernehmen möchten, ist dies möglich. Damit können Sie ggf. die volle steuerliche Förderung sicherstellen.

Es stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Sie zahlen zusätzlich zu Ihrem Arbeitgeber Beiträge oder Zuzahlungen in den gleichen Vertrag ein oder übernehmen die Beitragszahlung anstelle Ihres Arbeitgebers insgesamt für den bestehenden Riester-Vertrag. Sollten Sie anstelle Ihres Arbeitgebers zusätzliche Beiträge oder Zuzahlungen zahlen oder die Beitragszahlung insgesamt übernehmen, müssen Sie uns dies vor Übernahme der Beitragszahlung schriftlich mitteilen. Bitte beachten Sie, dass bei einem Vertrag mit altersvorsorgewirksamen Leistungen die Beitragszahlung durch Sie nachteilig sein kann. Über die Einzelheiten werden wir Sie informieren, wenn Sie uns anzeigen, dass Beitragszahlungen oder Zuzahlungen durch Sie anstatt durch Ihren Arbeitgeber übernommen werden.
- Sie zahlen neben Ihrem Arbeitgeber Beiträge oder Zuzahlungen in einen weiteren Riestervertrag ein. Der Riester-Vertrag, in den ihr Arbeitgeber Beiträge leistet bleibt unverändert bestehen.
- Für den Fall, dass ihr Arbeitgeber die Zahlung der Beiträge einstellt, kann der Vertrag ruhend (beitragsfrei) gestellt werden und Sie zahlen Beiträge oder Zuzahlungen in einen neuen Riestervertrag ein.

Die Zahlung der Beiträge im Lastschriftverfahren ist nicht zwingend. Die Übermittlung der Beiträge erfolgt auf Ihre Gefahr und Kosten.

Zusätzlich gilt für Verträge mit Zulagenverrechnungsverfahren (ZVV):

Sie zahlen den Höchstbetrag für die steuerliche Förderung nach § 10 a Absatz 1 Einkommensteuergesetz (EStG). Wird der Höchstbetrag durch eingehende Zulagen überschritten, mindern diese den Beitrag für das Kalenderjahr, für das der Zulagenanspruch entstanden ist. Hierdurch verursachte Überzahlungen werden wir erstatten. Sofern Sie nicht mehr den Höchstbetrag für die steuerliche Förderung nach § 10 a Absatz 1 EStG zahlen (z. B. nach Ruhen lassen), entfallen für Ihren Vertrag unwiderruflich die Voraussetzungen und somit die Regelungen für das ZVV. Dies gilt auch, wenn der Höchstbetrag für die steuerliche Förderung nach dem 10.1. des Folgejahres bei uns einget.

§ 3a Können Sie individuelle Zuzahlungen leisten?

(1) Innerhalb der Aufschubzeit, bis längstens zum vertraglich vereinbarten Rentenbeginn, können Sie einmal pro Kalenderjahr Zuzahlungen von bis zu 2.000,- Euro leisten. Bitte beachten Sie bei der Höhe der Zuzahlung die Grenzen der steuerlichen Förderfähigkeit (vgl. "Hinweise für die steuerlichen Regelungen").

(2) Die Zuzahlungen bewirken eine Erhöhung des Investmentvermögens, das der Berechnung der Investmentrente zugrunde gelegt wird, sowie eine Erhöhung der GarantieRente und der Todesfallleistung.

(3) Für die Bearbeitung von Zuzahlungen erheben wir eine Gebühr. Die Höhe der gegenwärtig erhobenen Gebühr können Sie der Tabelle "Gebühren für besondere Leistungen" entnehmen.

(4) Die Gebühr wird von Ihrer Zuzahlung abgezogen. Der Differenzbetrag wird abzüglich der in § 10 Absatz 3a genannten Kosten in Anteileneinheiten umgerechnet und zugleich für die Kalkulation der GarantieRente verwandt. § 10 Absatz 4 bis 6 gelten entsprechend. § 1 Absatz 6 bleibt unberührt.

(5) Die Erhöhung der GarantieRente und der Todesfallleistung wird mit den hierfür zu Vertragsbeginn vereinbarten Rechnungsgrundlagen Zins, Risikobeiträge und Kosten kalkuliert. Für die Sterblichkeit werden geschlechtsunabhängige Sterbetafeln auf Basis der für das Neugeschäft gültigen Sterbetafeln abgeleitet. Für den Bewertungsstichtag bei Zuzahlungen gilt § 1 Absatz 4.

Abweichend gilt für Verträge mit mittelbar zulagenberechtigten Personen ohne Eigenbeitrag:

Die Regelungen des § 3a gelten für Ihr Vertragsverhältnis so lange nicht, bis Sie die Zahlung eines Eigenbeitrages aufnehmen.

§ 3b Können Sie Ihren Beitrag erhöhen?

(1) Bis zum vertraglich vereinbarten Rentenbeginn können Sie einmal

pro Kalenderjahr Ihren Beitrag zur Hauptversicherung erhöhen, sofern Sie keine Zusatzversicherung eingeschlossen haben (wie z.B. Berufsunfähigkeits- oder Risikozusatzversicherung). Bis zu sieben Jahren vor Rentenbeginn besteht ein Rechtsanspruch.

Beachten Sie bitte, dass sich eine Beitragserhöhung in bestimmten Fällen hinsichtlich der Besteuerung Ihrer Versicherung (insbesondere bei Wahl der Kapitalabfindung) nachteilig auswirken kann. Bitte lesen Sie dazu die Hinweise im Steuermerkblatt.

(2) Die Beitragserhöhung bewirkt eine Erhöhung des im Investmentvermögen anzulegenden Sparbeitrages und aller garantierten Versicherungsleistungen. Die Versicherungsleistungen erhöhen sich nicht im gleichen Verhältnis wie die Beiträge.

(3) Die Erhöhung der GarantieRente und der Todesfallleistung aus der Hauptversicherung wird bei der Investment-Police TwinStar Invest auf der Grundlage der zu Vertragsbeginn gültigen Rechnungsgrundlagen - mit Ausnahme der Sterbewahrscheinlichkeit und der Risikobeiträge - kalkuliert. Die Sterblichkeit wird aufgrund der geschlechtsunabhängigen Sterbetafel kalkuliert, die wir in Deutschland zum Zeitpunkt der jeweiligen Beitragserhöhung der Kalkulation neu abzuschließender aufgeschobener Rentenversicherungen zugrunde legen werden. Darüber hinaus können die Risikobeiträge (vgl. § 7 Abs. 5a) für die Leistungen, die aus den Beitragserhöhungen resultieren, der Höhe nach von den Risikobeiträgen für die Leistungen abweichen, die aus dem zu Vertragsbeginn vereinbarten Beitrag resultieren.

(4) Bitte beachten Sie, dass die Erhöhung Ihres Beitrages ausschließlich die unter Absatz 2 beschriebene Erhöhung der Leistungen des Hauptvertrages zur Folge hat.

(5) Die aus der Beitragserhöhung für die Kalkulation der GarantieRente verwandten Beträge werden so verzinst, dass die gesamten Erhöhungsbeiträge - ohne Abzug der in § 10 genannten Kosten - der Berechnung der GarantieRente zugrunde gelegt werden, die zum tatsächlichen Rentenbeginn gefordert werden kann.

(6) Vorbehaltlich ausdrücklicher anderweitiger Vereinbarung erstrecken sich alle Regelungen des Versicherungsvertrages, insbesondere die Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie Bezugsrechtsverfügungen, auch auf die erhöhten Eigenbeiträge und Versicherungsleistungen.

Zusätzlich gilt für Verträge, für die ursprünglich das Zulagenverrechnungsverfahren (ZVV) vereinbart wurde:

Haben Sie bei Vertragsabschluss das ZVV beantragt und später nicht mehr den Höchstbetrag für die steuerliche Förderung nach § 10 a Absatz 1 EStG gezahlt, können Sie auch durch eine Beitragserhöhung nach den Regelungen des § 3b nachträglich nicht mehr am ZVV teilnehmen.

§ 4 Was geschieht, wenn ein Beitrag nicht rechtzeitig eingezogen werden kann?

(1) Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Bei Einziehung des Beitrags von einem Konto gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt.

Schlägt eine Lastschriftabbuchung aus von Ihnen zu vertretenden Gründen fehl, berechnen wir eine Gebühr, deren gegenwärtige Höhe Sie der Tabelle "Gebühren für besondere Leistungen" entnehmen können. Diese Gebühr entfällt oder verringert sich, wenn oder insoweit Sie uns nachweisen, dass uns aus der fehlgeschlagenen Lastschriftabbuchung kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden erwächst.

Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Dies verursacht Gebühren gemäß § 3 Absatz 3.

Einlösungsbeitrag

(2) Zahlen Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, können wir - solange die Zahlung nicht bewirkt ist - vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, Sie haben die nicht rechtzeitige Zahlung nachweislich nicht zu vertreten. Zudem können wir eine besondere Gebühr für die Bearbeitung Ihres Vertrages (Geschäftsgebühr nach § 39 Absatz 1 Satz 3 VVG) erheben. Die Höhe der gegenwärtig erhobenen Gebühr können Sie der Tabelle "Gebühren für besondere Leistungen" entnehmen.

Ist der Einlösungsbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, sofern wir Sie durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht besteht jedoch, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nachweislich nicht zu vertreten haben.

Abweichend gilt für Verträge mit mittelbar zugulabenberechtigten Personen ohne Eigenbeitrag:

Der Einlösungsbeitrag ist die erste Zulage. Solange die erste Zulage nicht bei uns eingegangen ist, genießen Sie keinen Versicherungsschutz. Wenn die erste Zulage nicht drei Jahre nach dem im Versicherungsschein ausgewiesenen Versicherungsbeginn beantragt worden ist, können wir vom Vertrag zurücktreten. Über den Rücktritt vom Vertrag werden wir Sie schriftlich informieren. Bei einem Rücktritt können wir von Ihnen eine besondere Gebühr für die Bearbeitung Ihres Vertrages (Geschäftsgebühr nach § 39 Absatz 1 Satz 3 VVG) verlangen. Die Höhe der gegenwärtig erhobenen Gebühr können Sie der Tabelle "Gebühren für besondere Leistungen" entnehmen.

Folgebeitrag

(3) Wenn Sie einen Folgebeitrag oder einen sonstigen Betrag, den Sie aus dem Versicherungsverhältnis schulden, nicht rechtzeitig zahlen, erhalten Sie von uns eine schriftliche Mahnung. Darin setzen wir Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen. Begleichen Sie den Rückstand nicht innerhalb der gesetzten Frist, vermindert sich Ihr Versicherungsschutz wie bei einem Ruhen lassen gemäß § 5 Absatz 1. Auf diese Rechtsfolgen werden wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hinweisen. Für jede Mahnung berechnen wir eine Gebühr. Die Höhe der gegenwärtig erhobenen Gebühr können Sie der Tabelle "Gebühren für besondere Leistungen" entnehmen. Diese Gebühr entfällt oder verringert sich, wenn oder insoweit Sie uns nachweisen, dass uns durch die Mahnung kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden erwächst.

Verzugsfolgen

(4) Für Beiträge, mit denen Sie in Verzug sind, berechnen wir Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe, mindestens aber in Höhe des Zinssatzes für Darlehensentgelte, die wir für die Gewährung von Investment-Policendarlehen in der Privatversorgung durchschnittlich erheben. Soweit die Zinsen nicht gesondert in Rechnung gestellt und ausgeglichen werden, werden wir sie mit einer Versicherungsleistung verrechnen oder, falls diese noch nicht fällig ist, mit dem Investmentvermögen.

(5) Werden Beiträge trotz Mahnung nicht gezahlt, müssen wir die für Sie bereits ohne entsprechende Beitragsdeckung im Voraus erworbenen Investmentanteile (vgl. § 3 Absatz 3) wieder verkaufen. Tritt zwischenzeitlich ein Kursverlust bzw. eine Wertminderung ein, erwächst uns ein Vermögensschaden, mit dem wir Sie belasten können, ggf. unter Verrechnung mit dem Investmentvermögen oder einer fälligen Versicherungsleistung.

(6) Die in Absätzen 4 und 5 genannten Verzugsfolgen treten nur ein, wenn Sie den Verzug zu verantworten haben.

Zusätzlich gilt für Verträge mit altersvorsorgewirksamen Leistungen (AVWL):

Die Regelungen des § 4 Absatz 1 entfallen, sofern nicht Beitragszahlung im Lastschriftinzugsverfahren vereinbart ist. Die Absätze 2 bis 6 gelten entsprechend.

§ 5 Wann können Sie Ihre Versicherung Ruhen lassen (beitragsfreistellen) und welche Folgen hat dies?

(1) Sie können jederzeit von Ihrem Recht Gebrauch machen Ihre Versicherung vor Beginn der Rentenzahlung mit einer Frist von einem Monat zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode ruhen zu lassen (beitragsfreistellen).

Das Ruhen lassen müssen Sie schriftlich verlangen. Textform gemäß § 126 b BGB, z. B. per Fax oder E-Mail, reicht nicht aus.

(2) Das Ruhen lassen (Beitragsfreistellung) Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. In der Anfangszeit Ihrer Versicherung ist eine geringe beitragsfreie Versicherungsleistung vorhanden, weil in die Beiträge Abschluss- und Vertriebskosten sowie laufende Kosten eingerechnet sind (vgl. § 10 Absatz 3a) und daher nur ein niedriger Sparbeitrag für die Umrechnung von Anteilseinheiten für das Investmentvermögen zur Verfügung steht. Auch in den Folgejahren erreichen die Mittel für eine beitragsfreie Versicherungsleistung nicht unbedingt die Summe der gezahlten Beiträge, weil diese - abgesehen von den Abschluss- und Vertriebskosten - zudem laufende Kosten für die laufende Verwaltung und Risikobeiträge (vgl. § 10 Absatz 3a und 4 bis 5b) enthalten.

(3) Die vereinbarte GarantieRente wird auf eine beitragsfreie GarantieRente herabgesetzt. In die Kalkulation der beitragsfreien GarantieRente gehen ein verminderter Garantiezins und erhöhte Stückkosten ein. Die beitragsfreien GarantieRenten, die sich bei Ruhen lassen zum Ersten des Versicherungsbeginnmonats (Beginn der Versicherungsperiode) ergeben, entnehmen Sie bitte der Wertentwicklung bzw. dem entsprechenden Abschnitt im Versicherungsschein.

Die weiterhin entstehenden Kosten für Verwaltung und die Risikobeiträge entnehmen wir monatlich dem Investmentvermögen. Dies kann dazu führen, dass das gesamte Investmentvermögen bei ungünstiger Wertentwicklung vor dem vertraglich vereinbarten Rentenbeginn aufgebraucht wird und nur die beitragsfreie GarantieRente gezahlt werden kann (vgl. § 10).

(4) Für das Ruhen lassen berechnen wir keinen Stornoabzug.

Wiederinkraftsetzung nach Ruhen lassen

(5) Zu ruhenden Versicherungen können Sie jederzeit die Wiederinkraftsetzung Ihres Vertrages durch Wiederaufnahme der Beitragszahlung in ursprünglicher Höhe ohne Nachzahlung der Beiträge verlangen. Erfolgt die Wiederinkraftsetzung, wird Ihr Vertrag mit der vor Ruhen lassen gültigen Verzinsung fortgesetzt, allerdings wegen der Folgen des Ruhens lassens mit entsprechend geringeren Garantieleistungen.

Abweichend gilt für Verträge mit mittelbar zugulabenberechtigten Personen ohne Eigenbeitrag:

Diese Regelungen gelten für Ihr Vertragsverhältnis so lange nicht, bis Sie die Zahlung eines Eigenbeitrages aufnehmen.

Zusätzlich gilt für Verträge mit Zulagenverrechnungsverfahren (ZVV):

Ruhen lassen (Beitragsfreistellung) führt zum Wegfall des ZVV. Auch durch eine spätere Wiederinkraftsetzung nach Absatz 5 kann die Voraussetzung für das ZVV nicht mehr erfüllt werden.

§ 6 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen oder den Beitrag herabsetzen und welche Folgen hat dies?

(1) Sie können Ihre Versicherung vor Beginn der Rentenzahlung mit einer Frist von einem Monat jederzeit zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode ganz oder teilweise kündigen.

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Textform gemäß § 126 b BGB, z. B. per Fax oder E-Mail, reicht nicht aus.

(2) Die Kündigung Ihrer Versicherung (vgl. Absatz 3) bzw. die Kündigung der Versicherung zur Übertragung (vgl. Absatz 4) ist mit Nachteilen verbunden. In der Anfangszeit Ihrer Versicherung ist nur ein geringer Rückkaufswert (vgl. Absatz 3) bzw. ein geringeres gebildetes Kapital (vgl. Absatz 4) vorhanden, weil in die Beiträge Abschluss- und Vertriebskosten sowie laufende Kosten eingerechnet sind (vgl. § 10 Absatz 3a) und daher nur ein niedriger Sparbeitrag für die Umrechnung von Anteilseinheiten für das Investmentvermögen zur Verfügung steht. Auch in den Folgejahren erreicht der Rückkaufswert bzw. das gebildete Kapital nicht unbedingt die Summe der gezahlten Beiträge, weil diese - abgesehen von den Abschluss- und Vertriebskosten - auch Kosten für die laufende Verwaltung und Risikobeiträge (vgl. § 10 Absatz 3a und 4 bis 5b) enthalten.

Beachten Sie bitte außerdem, dass sich die (Teil-)Kündigung gemäß Absatz 3 auch hinsichtlich der Förderfähigkeit und Besteuerung Ihrer Versicherung nachteilig auswirken kann (vgl. "Hinweise für die steuerlichen Regelungen").

Kündigung eines Vertrages zur Auszahlung des Rückkaufswertes

(3) Sie erhalten nach der (Teil-)Kündigung den auf Ihre Versicherung entfallenden (Teil-)Rückkaufswert. Der Rückkaufswert ist das um einen angemessenen Abzug gekürzte (Teil-)Investmentvermögen zu dem nach § 1 Absatz 5 gültigen Bewertungsstichtag.

Bei unserer Verpflichtung eine GarantieRente zu zahlen handelt es sich um eine reine Endfälligkeit-Rentengarantie, die auf den vertraglich vereinbarten Rentenbeginn abstellt. Diese hat keinen Rückkaufswert und bleibt daher bei der Ermittlung unberücksichtigt.

Für die Kündigung berechnen wir einen angemessenen Stornoabzug, der nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik kalkuliert wird. Die Höhe des Stornoabzuges entnehmen Sie bitte der Wertentwicklung bzw. dem entsprechenden Abschnitt im Versicherungsschein.

Bei der Kalkulation werden folgende Umstände berücksichtigt:

- Veränderungen der Risikolage:
Die Kalkulation von Versicherungsprodukten basiert darauf, dass

die Risikogemeinschaft sich gleichmäßig aus Versicherungsnehmern mit einem hohen und einem geringeren Risiko zusammensetzt. Da Personen mit einem geringen Risiko die Risikogemeinschaft eher verlassen als Personen mit einem hohen Risiko, wird in Form eines kalkulatorischen Ausgleichs sichergestellt, dass der Risikogemeinschaft durch die vorzeitige Vertragskündigung kein Nachteil entsteht.

- **Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital:**
Wir bieten Ihnen im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes Garantien und Optionen. Dies ist möglich, weil ein Teil des dafür erforderlichen Risikokapitals (Solvenzmittel) durch den Versichertenbestand zur Verfügung gestellt wird. Bei Neuabschluss eines Vertrages partizipiert dieser an bereits vorhandenen Solvenzmitteln. Während der Laufzeit muss der Vertrag daher Solvenzmittel zur Verfügung stellen. Bei Vertragskündigung gehen diese Solvenzmittel dem verbleibenden Bestand verloren und müssen deshalb im Rahmen des Abzugs ausgeglichen werden. Der interne Aufbau von Risikokapital ist regelmäßig für alle Versicherungsnehmer die günstigste Finanzierungsmöglichkeit von Optionen und Garantien, da eine Finanzierung über externes Kapital wesentlich teurer wäre.

- **Beteiligung an den außerplanmäßigen Kosten für die Sachbearbeitung.**

Dieser Stornoabzug entfällt oder verringert sich, wenn oder soweit Sie uns nachweisen, dass die genannten Nachteile nicht oder nicht in dem unserer Berechnung zugrundeliegenden Umfang entstehen.

Als (Teil-)Rückkaufswert wird jedoch höchstens die Versicherungsleistung ausgezahlt, die bei Tod zum Kündigungstermin fällig geworden wäre. Die Differenz zwischen der ausgezahlten Leistung und dem Rückkaufswert wird für eine beitragsfreie Fortführung Ihrer Versicherung ohne Todesfallleistung verwendet. § 5 gilt entsprechend.

Eine Teilkündigung führt zu einer Verringerung des Investmentvermögens und der vertraglichen Leistungen. In die Kalkulation der verbleibenden GarantieRente geht ein verminderter Garantiezins ein.

Kündigung der Versicherung zur Übertragung des gebildeten Kapitals (Investmentvermögen) auf einen anderen Altersvorsorgevertrag

(4) Sie können mit einer Frist von drei Monaten und in der in Absatz 1 genannten Form vor dem tatsächlichen Rentenbeginn Ihre Versicherung zum Ende eines Kalendervierteljahres vollständig kündigen, um das gebildete Kapital (Investmentvermögen) auf einen anderen Altersvorsorgevertrag übertragen zu lassen. Dieser Vertrag muss gemäß § 5 des Gesetzes über die Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen zertifiziert sein und auf Ihren Namen lauten. Er kann bei uns oder einem anderen Anbieter bestehen. Der Bewertungsstichtag (vgl. § 1 Absatz 5) richtet sich nach dem Termin, zu dem Sie Ihre Versicherung wirksam gekündigt haben.

Bitte beachten Sie, dass eine teilweise Kündigung, um einen Teil des gebildeten Kapitals (Investmentvermögen) auf einen anderen Altersvorsorgevertrag übertragen zu lassen, nicht möglich ist.

(5) Im Falle der Übertragung entstehen Ihnen Gebühren, deren gegenwärtige Höhe Sie der Tabelle "Gebühren für besondere Leistungen" entnehmen können.

(6) Das Kapital kann nicht an Sie ausgezahlt, sondern nur direkt auf den neuen Altersvorsorgevertrag übertragen werden. Hierzu müssen Sie uns bei Kündigung mitteilen, auf welchen Vertrag das Kapital übertragen werden soll. Handelt es sich dabei um einen Vertrag bei einem anderen Anbieter, müssen Sie uns die Zertifizierung dieses Vertrages nachweisen.

Herabsetzung des Beitrages

(7) Anstelle einer Kündigung können Sie zu den in Absatz 1 genannten Terminen und in der dort genannten Form und Frist verlangen, die Versicherung mit vermindertem Beitrag fortzuführen. Der Beitrag für die Versicherung muß sich aber auf jährlich mindestens 60,- Euro belaufen. In Höhe der prozentualen Beitragsherabsetzung wird die Versicherung wie eine ruhende Versicherung nach § 5 behandelt (teilweise Beitragsfreistellung). Eine Beitragserhöhung gemäß § 3b ist möglich. Eine Wiederinkraftsetzung gemäß § 5 Absatz 5 ist jedoch nicht möglich.

Für eine Herabsetzung des Beitrages berechnen wir keinen Stornoabzug.

Beitragsrückzahlung

(8) Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

Zusätzlich gilt für Verträge mit Zulagenverrechnungsverfahren (ZVV):

Eine Herabsetzung des Beitrages nach Absatz 7 führt zum Wegfall des ZVV. Auch durch eine Beitragserhöhung nach § 3b oder eine spätere Wiederinkraftsetzung nach § 5 Absatz 5 kann die Voraussetzung für das ZVV nicht mehr erfüllt werden.

§ 7 Wie können Sie gebildetes Kapital (Investmentvermögen) für Wohneigentum verwenden?

(1) Sie können mit einer Frist von drei Monaten vor dem tatsächlichen Rentenbeginn zum Ende eines Kalendervierteljahres schriftlich verlangen, dass das gebildete Kapital (Investmentvermögen) teilweise (maximal 75%) oder vollständig für eine Verwendung als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag zu dem nach § 1 Absatz 5 gültigen Bewertungsstichtag im Sinne des § 92a Einkommensteuergesetz ausgezahlt wird.

Dies führt zu einer Verringerung bzw. zum Wegfall des gebildeten Kapitals (Investmentvermögen) und der vertraglichen Leistungen. Bei vollständiger Auszahlung gilt der Altersvorsorgevertrag als beendet. Mit der Entnahme reduzieren sich die Garantieansprüche des Vertrages entsprechend dem Verhältnis von Entnahmebetrag zu dem unmittelbar vor der Entnahme gebildeten Kapital.

(2) Im Falle der Verwendung von Kapital gemäß Absatz 1, berechnen wir eine Gebühr, deren gegenwärtige Höhe Sie der Tabelle "Gebühren für besondere Leistungen" entnehmen können. Diese Gebühr entfällt oder verringert sich, wenn oder insoweit Sie uns nachweisen, dass uns kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden erwächst.

(3) Einzelheiten und Erläuterungen zum Altersvorsorge-Eigenheimbetrag finden Sie in "Hinweise für die steuerlichen Regelungen".

Rückzahlung von entnommenem Altersvorsorgevermögen zu wohnwirtschaftlichen Zwecken in Ihr Wohnförderkonto

(4) Innerhalb der Aufschubzeit, bis längstens zum vertraglich vereinbarten Rentenbeginn, können Sie einmal pro Kalenderjahr Rückzahlungen in

Euro zu Ihrem Wohnförderkonto leisten. Dies bedarf eines von Ihnen zu stellenden und von uns anzunehmenden Antrages, d. h. auf Rückzahlungen besteht kein Anspruch.

(5) Die auf diesen Vertrag erbrachten Rückzahlungsbeträge werden dem gebildeten Kapital (Investmentvermögen) zu dem nach § 1 Absatz 4 gültigen Bewertungsstichtag wieder gutgeschrieben.

(6) Für die Bearbeitung der Rückzahlung erheben wir, wenn wir Ihren Antrag auf Rückzahlung annehmen, eine Gebühr. Die Höhe der gegenwärtig erhobenen Gebühr können Sie der Tabelle "Gebühren für besondere Leistungen" entnehmen. Die Gebühr wird dem Investmentvermögen entnommen.

(7) Zum tatsächlichen Rentenbeginn steht zuzüglich zur verbleibenden Garantie aus § 7 Absatz 1 mindestens die geleistete Rückzahlung für die Rentenbezugszeit (Auszahlungsphase) zur Verfügung. § 1 Absatz 8 gilt nicht für Rückzahlungen.

§ 8 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen/-Stoffen?

(1) Grundsätzlich besteht unsere Leistungspflicht unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Wir gewähren Versicherungsschutz insbesondere auch dann, wenn die versicherte Person in Ausübung des Wehr- oder Polizeidienstes oder bei inneren Unruhen den Tod gefunden hat.

(2) Bei Ableben der versicherten Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen beschränken sich die für den Todesfall vereinbarten Leistungen auf die Verrentung des vorhandenen Investmentvermögens.

Bei Ableben der versicherten Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen beschränkt sich eine für den Todesfall vereinbarte Kapitaleistung auf die Auszahlung des in entsprechender Anwendung von § 6 Absatz 3 für den Todestag berechneten Rückkaufwertes der Versicherung. Für den Todesfall versicherte Rentenleistungen vermindern sich auf die Höhe, die sich aus dem für den Todestag berechneten Rückkaufswert ergibt.

Jedoch bleibt, soweit nichts anderes vereinbart ist, der Versicherungsschutz unverändert bestehen, wenn

- die versicherte Person während eines Aufenthaltes außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Krieg, Bürgerkrieg oder inneren Unruhen überrascht wird und nicht aktiv daran teilnimmt. Dies gilt

für die Dauer von zehn Tagen ab Eintritt eines solchen Ereignisses. Diese Frist verlängert sich so lange, wie die versicherte Person aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, am Verlassen des Krisengebietes objektiv gehindert ist;

- die versicherte Person als Angehöriger der deutschen Bundeswehr oder anderer staatlich beauftragter Organisationen an deren rein humanitären Hilfeleistungen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland teilnimmt;
- die versicherte Person als Angehöriger der deutschen Bundeswehr, der Polizei oder des Bundesgrenzschutzes an friedenserhaltenden Einsätzen in einer Konfliktfolgezeit mit Mandat des UNO-Sicherheitsrates oder an Auslandseinsätzen mit vergleichbarem Gefährdungspotential teilnimmt und während oder infolge derartiger Einsätze stirbt. Voraussetzung für diesen Schutz ist, dass die Einsätze unter der Führung der NATO, UNO, EU oder OSZE durchgeführt werden und nicht mit aktiven Kampfaufträgen verbunden sind.

(3) Bei Ableben der versicherten Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit dem vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder dem vorsätzlichen Einsatz oder der vorsätzlichen Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen vermindern sich für den Todesfall versicherte Leistungen wie in Absatz 2 geregelt.

Auf diese Leistungsbeschränkung werden wir uns nur berufen, sofern mit dem Einsatz oder dem Freisetzen eine nicht vorhersehbare Erhöhung des Leistungsbedarfs gegenüber den technischen Berechnungsgrundlagen für das Todesfallrisiko derart verbunden ist, dass die Erfüllbarkeit der zugesagten Todesfall-Versicherungsleistungen für die Bestandsgruppe nicht mehr gewährleistet ist, zu der die Versicherungsverträge der betroffenen Personen gehören, und dies von einem unabhängigen Treuhänder bestätigt wird.

§ 9 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?

(1) Bei vorsätzlicher Selbsttötung der versicherten Person nach Ablauf von drei Jahren seit Zahlung des Einlösungsbeitrags oder seit Wiederherstellung der Versicherung (Dreijahresfrist) sind wir zur Leistung uneingeschränkt verpflichtet.

(2) Bei vorsätzlicher Selbsttötung der versicherten Person vor Ablauf der Dreijahresfrist besteht Versicherungsschutz nur, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist.

Andernfalls beschränkt sich die Todesfalleistung auf die Auszahlung des für den Todestag berechneten Rückkaufwertes Ihrer Versicherung (vgl. § 6 Absatz 3), höchstens jedoch auf die vereinbarte Todesfalleistung.

(3) Bei einer unsere Leistungspflicht erweiternden Änderung oder der Wiederherstellung des Vertrages gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Die Dreijahresfrist beginnt mit der Änderung oder Wiederherstellung der Versicherung bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu zu laufen.

§ 10 Wie verwenden wir Ihre Beiträge und die Zulagen und welche Kosten fallen an?

(1) Ihre Beiträge und die uns zugeflossenen Zulagen werden zur Ansparung eines Investmentvermögens (vgl. § 1 Absatz 2 - 4) genutzt. Ausserdem verwenden wir Ihre Beiträge und die uns zugeflossenen Zulagen zur Abdeckung der übernommenen Risiken und gleichzeitig zur Finanzierung unserer Zusage, eine lebenslange GarantieRente und eine Kapitalzahlung, (vgl. § 1 Absatz 8 und 10) zu zahlen sowie zur Deckung von Kosten.

Welche Kosten fallen an?

(2) Es fallen folgende Abschluss- und Vertriebskosten, Verwaltungskosten und Kosten der Investmentanlage an:

(2a) Abschluss- und Vertriebskosten

Diese umfassen unmittelbar zurechenbare Aufwendungen, wie insbesondere Abschlussvergütungen an die Versicherungsvermittler, Aufwendungen für die Aufnahme des Vertrages in den Versicherungsbestand und Aufwendungen für die Risikoprüfung im Zusammenhang mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages. Sie umfassen auch mittelbar zurechenbare Aufwendungen, wie insbesondere Produktentwicklungskosten, allgemeine Werbeaufwendungen und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung und Policierung.

(2b) Verwaltungskosten

Diese umfassen insbesondere die Aufwendungen für den Beitragseinzug und die Bestandsverwaltung, für die Regulierung von Versicherungsfällen sowie Aufwendungen für die Schadenverhütung und -bekämpfung. Ein Teil der Verwaltungskosten ist abhängig von der Art und Höhe des Beitrages und der Dauer der Aufschubzeit (beitragsbezogene Verwaltungskosten), ein anderer Teil fällt als fester Betrag an (Stückkosten).

(2c) Kosten der Investmentanlage

Die Kapitalanlagegesellschaften erheben Verwaltungsvergütungen und die Depotbanken Gebühren für die Führung des Depots, jeweils in marktüblicher Höhe. Außerdem können die Kapitalanlagegesellschaften marktübliche Ausgabeaufschläge erheben. Die Höhe dieser Kosten ergibt sich aus den aktuellen Verkaufsprospekten der jeweiligen Kapitalanlagegesellschaften. Bei den Kapitalanlagegesellschaften fallen außerdem Transaktionskosten für Erwerb und Veräußerung von Wertpapieren an sowie Kosten für die Fertigung von Jahresabschlüssen, Prospekten und Geschäftsberichten. Diese Kosten belasten das Investmentvermögen.

An den von den Kapitalanlagegesellschaften erhobenen Verwaltungsvergütungen werden wir als Großanleger in unterschiedlicher Höhe beteiligt. Diese Beteiligung ziehen wir zur Deckung unserer Kosten und zur Reduzierung der Risikobeiträge heran.

Bei Wahl der Vermögensverwaltung auf Basis von Strategiedepots bzw. von Baskets können wir ferner Verwaltungs- und Depotgebühren erheben, deren Höhe sich aus dem Antrag ergibt. Die insgesamt für die Verwaltung des Kapitals anfallenden Kosten werden jedoch eine marktübliche Höhe nicht überschreiten.

Es werden keine Ausgabeaufschläge erhoben.

Wie werden die Kosten kalkuliert und verrechnet?

(3a) laufende Beitragszahlung und Zulagen

Abschluss- und Vertriebskosten

Die Abschluss- und Vertriebskosten werden in Abhängigkeit von der Art des Beitrages (z. B. Eigenbeitrag, Zulage oder Zuzahlung), der Höhe des Beitrages und der Aufschubzeit kalkuliert und von den uns zufließenden Eigenbeiträgen, Zulagen, Erhöhungsteilen aus Beitragserhöhungen bzw. Dynamiken oder Zuzahlungen abgezogen.

Die bei der Beitragskalkulation der Eigenbeiträge und Erhöhungsteilen aus Beitragserhöhungen bzw. Dynamiken in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten verteilen wir in gleichmäßigen Jahresbeiträgen über einen Zeitraum von fünf Jahren.

Die bei der Zuzahlung in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten werden einmalig als Vomhundertsatz von dem Betrag der Zuzahlung abgezogen.

Sofern nicht das Zulagenverrechnungsverfahren (ZVV) vereinbart wurde, werden die bei der Zulage in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten von jeder Zulage einmalig bis 4 Jahre vor Ende der Aufschubzeit als Vomhundertsatz von dem Betrag der Zulage abgezogen. Ist das ZVV vereinbart, werden die bei der Zulage in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten in gleichmäßigen Jahresbeiträgen über einen Zeitraum von fünf Jahren verteilt.

Verwaltungskosten

Ein Teil der Verwaltungskosten wird in Abhängigkeit von der Art und Höhe des Beitrages und der Aufschubzeit kalkuliert (beitragsbezogene Verwaltungskosten) und von den uns zufließenden Eigenbeiträgen, Zulagen, Erhöhungsteilen aus Beitragserhöhungen bzw. Dynamiken oder Zuzahlungen abgezogen.

Ein weiterer Teil der Verwaltungskosten fällt beitragsunabhängig in Form von Stückkosten an. Diese entnehmen wir zu jeder Beitragsfälligkeit dem Investmentvermögen.

Die Kosten der Investmentanlage (Verwaltungsvergütung) werden in Abhängigkeit vom Investmentvermögen kalkuliert. Diese entnehmen wir monatlich dem Investmentvermögen.

(3b) ruhende Versicherungen

Bei ruhenden Versicherungen fallen Abschluss- und Vertriebskosten sowie beitragsabhängige Verwaltungskosten nicht an. Wir entnehmen dem Investmentvermögen monatlich zum Bewertungsstichtag gemäß § 1 Absatz 5 Sätze 1 und 2 die Stückkosten und Kosten der Investmentanlage. Für eingehende Zulagen zu ruhenden Verträgen gilt Absatz 3a entsprechend.

Welche Risikobeiträge fallen an?

(4) Es fallen Risikobeiträge die zur Abdeckung der übernommenen Risiken und gleichzeitig zur Finanzierung unserer Zusage, eine lebenslange GarantieRente und eine Kapitalzahlung (vgl. § 1 Absatz 8 und 10) zu zahlen, an.

Wie wird der Risikobeitrag kalkuliert und verrechnet?

(5a) Laufende Beitragszahlung und Zulagen

Die Risikobeiträge werden in Abhängigkeit von der Höhe des Sparbeitrages und der Bruttobeitragssumme (von dem Eigenbeitrag, des Erhöhungsteils aus einer Beitragserhöhung bzw. Dynamik oder der Zuzahlung), der Summe der gezahlten Beiträge, der Aufschubzeit und des Investmentvermögens kalkuliert; sie sind abhängig von der Entwicklung der Sterblichkeit auf Basis der für die GarantieRente zugrunde gelegten Sterbetafel (vgl. § 1 Absatz 8). Sie sind weiterhin abhängig von der Volatilität der Kapitalmärkte.

Die Risikobeiträge werden wir zu jeder Beitragsfälligkeit dem Investmentvermögen entnehmen.

(5b) Ruhende Versicherungen

Bei ruhenden Versicherungen entnehmen wir die Risikobeiträge dem Investmentvermögen monatlich zum Bewertungsstichtag gemäß § 1 Absätze 5 Sätze 1 und 2.

Für eingehende Zulagen zu ruhenden Verträgen gilt Absatz 5a entsprechend.

Folgen der Kostenverrechnung und der Verrechnung der Risikobeiträge

(6) Die Verwendung von Beitrags- und Zulagenteilen zur Kostendeckung bedeutet, dass nur der verbleibende Sparbeitrag zur Ansparung des Investmentvermögens zur Verfügung steht. Da wir die Abschluss- und Vertriebskosten von Ihren Eigenbeiträgen der ersten fünf Vertragsjahre abziehen, stehen zunächst niedrigere Sparbeiträge für die Umrechnung von Anteilseinheiten zur Verfügung. Das führt anfangs zu einem geringen Rückkaufswert (vgl. § 6 Absatz 3) bzw. einer geringen beitragsfreien Versicherungsleistung (vgl. § 5 Absatz 1). Nach Verrechnung sämtlicher Abschluss- und Vertriebskosten erhöht sich der Sparbeitrag. Auch in den Folgejahren erreicht der Rückkaufswert bzw. das gebildete Kapital nicht unbedingt die Summe der gezahlten Beiträge, weil diese - abgesehen von den Abschluss- und Vertriebskosten - auch Kosten für die laufende Verwaltung und Risikobeiträge enthalten.

Bei beitragsfreien Versicherungen kann die Entnahme der Kosten und Risikobeiträgen aus dem Investmentvermögen (vgl. Absatz 3) dazu führen, dass bei ungünstiger Wertentwicklung das gesamte Investmentvermögen vor dem tatsächlichen Rentenbeginn aufgebraucht wird. Als Versicherungsleistung steht Ihnen jedoch mindestens die reduzierte beitragsfreie GarantieRente (vgl. § 5 Absatz 1) zur Verfügung.

§ 1 Absatz 6 bleibt hiervon unberührt.

Wann können Gebühren anfallen und wie werden sie verrechnet?

(7) Vergleiche hierzu § 15.

§ 11 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?

(1) Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir gegen Vorlage eines amtlichen Zeugnisses über den Tag der Geburt der versicherten Person. Zusätzlich können wir auch den Nachweis der letzten Beitragszahlung verlangen.

(2) Wir können vor jeder im Erlebensfall zu erbringenden Versicherungsleistung ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass die versicherte Person noch lebt. Bei laufenden Rentenzahlungen steht uns dieses Recht in einem den Umständen nach angemessenen Zeitabstand zu.

(3) Der Tod der versicherten Person ist uns unverzüglich - bei Unfalltod innerhalb von 48 Stunden - anzuzeigen.

Unterbleibt dies vorsätzlich, entfällt unsere Verpflichtung zur Zahlung einer Todesfallleistung. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Pflicht zur unverzüglichen Mitteilung sind wir berechtigt, die Todesfallleistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Dass die Fahrlässigkeit nicht grob war, muß der Versicherungsnehmer nachweisen. Unsere Leistungspflicht bleibt insoweit bestehen, als die Verletzung für die Feststellung weder des Versicherungsfalles noch des Umfangs der Leistungspflicht ursächlich ist. Wird die Pflicht zur unverzüglichen Mitteilung arglistig verletzt, sind wir - unabhängig vom Bestehen eines Ursachenzusammenhangs - zur Zahlung einer Todesfallleistung nicht verpflichtet.

(4) Ist für den Todesfall eine Leistung vereinbart, ist uns ferner eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde und ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tode der versicherten Person geführt hat, vorzulegen.

Bis zur Vorlage der von uns angeforderten Unterlagen und Nachweise gemäß Absätzen 1 bis 4 können wir Versicherungsleistungen zurückbehalten. Dies gilt auch, wenn wir aufgrund Widerrufs oder Einschränkung der uns erteilten Schweigepflichtentbindung und/oder Einwilligung in Datenerhebung und -nutzung gehindert sind, Art und Umfang unserer Leistungspflicht zu prüfen.

(6) Zu Unrecht empfangene Versicherungsleistungen sind unverzüglich an uns zurückzuzahlen. Entsprechend ist bei zu Unrecht empfangenen Anteilseinheiten der Geldwert in Euro zu erstatten, den diese an dem in § 1 Absatz 4 genannten Bewertungsstichtag hatten, welcher der zu Unrecht erfolgten Übertragung voranging.

Auf zu Unrecht empfangene Leistungen sind Zinsen entsprechend § 4 Absatz 4 zu zahlen.

(7) Wenn Sie bei Abschluss des Versicherungsvertrages Ihren im Versicherungsvertrag angegebenen Wohnsitz innerhalb der Europäischen Union hatten und die Zahlung von Versicherungsleistungen in einen Staat außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes wünschen, erfolgt die Überweisung dieser Versicherungsleistungen auf Kosten und Gefahr des Empfangsberechtigten.

§ 12 Wer erhält die Versicherungsleistungen?

(1) Die Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir an Sie als unseren Versicherungsnehmer oder an Ihre Erben (im Todesfall), falls Sie uns keine andere Person benannt haben, die die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag bei deren Fälligkeit erwerben soll. Bis zur Fälligkeit einer Erlebensfallleistung können Sie das Bezugsrecht jederzeit widerrufen. Nach Tod der versicherten Person kann das Bezugsrecht nicht mehr widerrufen werden.

(2) Die Abtretung von Rechten und Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag sowie seine Verpfändung sind ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist ferner jede sonstige Übertragung von Forderungen oder Eigentumsrechten aus dem Vertrag an Dritte, wie z. B. die Einräumung von Bezugsrechten zugunsten Dritter - mit Ausnahme von Bezugsrechten nach Absatz 1.

(3) Alle in dem Absatz 1 genannten Verfügungen sind nur und erst wirksam, wenn sie bei uns schriftlich eingegangen sind. Textform gemäß § 126 b BGB, z. B. per Fax oder E-Mail, reicht nicht aus.

§ 13 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

(1) Die Person, die den Versicherungsschein besitzt, dürfen wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu verfügen und Leistungen in Empfang zu nehmen.

Wir können aber verlangen, dass diese Person uns ihre Berechtigung nachweist.

(2) In den Fällen des § 12 Absatz 1 brauchen wir den Nachweis der Berechtigung nur anzuerkennen, wenn uns die schriftliche Anzeige des bisherigen Berechtigten vorliegt.

§ 14 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?

(1) Für uns bestimmte Mitteilungen werden wirksam, sobald sie uns zugegangen sind. Versicherungsvermittler sind zu ihrer Entgegennahme nicht bevollmächtigt. Sie können jederzeit von uns Kopien der Erklärungen fordern, die Sie in Bezug auf Ihren Vertrag abgegeben haben.

(2) Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen, da eine an Sie gerichtete Willenserklärung, die wir durch eingeschriebenen Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden, in dem Zeitpunkt wirksam wird, in welchem sie Ihnen ohne die Anschriftänderung bei regelmäßiger Beförderung zugegangen wäre. Dies gilt auch, wenn die Postanschrift auf Ihren Gewerbebetrieb lautet und dieser verlegt wird.

(3) Bei Änderung Ihres Namens gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Wird es aus von Ihnen zu vertretenden Gründen erforderlich, dass wir Ihre aktuelle Anschrift recherchieren müssen, erheben wir hierfür eine Gebühr. Die Höhe der gegenwärtig erhobenen Gebühr können Sie der Tabelle "Gebühren für besondere Leistungen" entnehmen. Diese Gebühr entfällt oder verringert sich, wenn und insoweit Sie uns nachweisen, dass uns aus der fehlenden Mitteilung Ihrer neuen Postanschrift kein oder ein wesentlicher niedrigerer Schaden erwächst.

(5) Wenn Sie sich für längere Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, sollten Sie uns eine im Inland ansässige Person benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Mitteilungen für Sie entgegenzunehmen (Zustellungsbevollmächtigter).

§ 15 Welche Gebühren können wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen?

(1) Sollten Sie Dienstleistungen oder Geschäftsvorfälle veranlassen, die über die gewöhnliche Verwaltung Ihres Vertrages hinausgehen, können wir Ihnen Gebühren in Rechnung stellen. Diese Dienstleistungen und Geschäftsvorfälle sowie die Höhe der derzeit erhobenen Gebühren entnehmen Sie bitte der Tabelle "Gebühren für besondere Leistungen".

(2) Wir sind berechtigt, die Höhe der Gebühren unter Berücksichtigung des tatsächlichen durchschnittlichen Verwaltungsaufwandes und nach billigem Ermessen der Kostenentwicklung anzupassen.

(3) Für Dienstleistungen und Geschäftsvorfälle, die es zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht gibt und die über die gewöhnliche Verwaltung Ihres Vertrages hinausgehen, können wir weitere Gebührentatbestände einführen und die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung des tatsächlichen durchschnittlichen Verwaltungsaufwandes und nach billigem Ermessen festsetzen.

(4) Soweit die Gebühren nicht gesondert in Rechnung gestellt und ausgeglichen werden, werden wir sie mit dem Investmentvermögen oder einer fälligen Versicherungsleistung verrechnen. § 3 Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend. § 1 Absatz 6 bleibt hiervon unberührt.

§ 16 Sind Sie an den von unserer Gesellschaft erwirtschafteten Überschüssen beteiligt?

Im Hinblick darauf, dass dieser Vertrag eine GarantieRente vorsieht, ist Ihre Versicherung an den von unserer Gesellschaft erwirtschafteten Überschüssen nicht beteiligt.

§ 17 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 18 Wo ist der Gerichtsstand?

(1) Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem für unsere deutsche Niederlassung zuständigen Gericht in Köln. Sind Sie eine natürliche Person und wohnen in Deutschland, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(2) Sind Sie eine natürliche Person und wohnen in Deutschland, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Unterhalten Sie zum Zeitpunkt der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz oder ist Ihr Wohnsitz bzw. gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, können wir Sie vor dem für unsere Niederlassung zuständigen Gericht in Köln verklagen. Sind Sie eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung.

(3) Andere nach deutschem Recht begründete Gerichtsstände werden durch diese Vereinbarungen nicht ausgeschlossen.

§ 19 Welche Bestimmungen können geändert werden?

(1) Wir sind gemäß § 164 VVG berechtigt die Bedingungen dieses Vertrages zu ändern oder zu ersetzen, wenn eine Bestimmung in den allgemeinen Versicherungsbedingungen durch höchstrichterliche Entscheidung oder durch bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt worden ist und wenn dies zur Fortführung des Vertrags notwendig ist oder wenn das Festhalten an dem Vertrag ohne neue Regelung für eine Vertragspartei auch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde. Die neue Regelung ist nur wirksam, wenn sie unter Wahrung des Vertragsziels die Belange der Versicherungsnehmer angemessen berücksichtigt.

(2) Die neue Regelung nach Absatz 1 wird zwei Wochen, nachdem die neue Regelung und die hierfür maßgeblichen Gründe Ihnen mitgeteilt worden sind, Vertragsbestandteil.

§ 20 Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?

(1) Wir informieren Sie jährlich schriftlich über die Verwendung der eingezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen Zulagen, das bisher gebildete Kapital (Investmentvermögen), die einbehaltenen anteiligen Abschluss- und Vertriebskosten, die Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals (Investmentvermögen) und die erwirtschafteten Erträge.

(2) Umwandlungen von bestehenden Verträgen in einen Altersvorsorgevertrag sind nur möglich, wenn diese mit einem Umwandlungsrecht ausgestattet sind. In diesem Fall informieren wir Sie über die Angaben nach Satz 1 hinaus auch schriftlich über die bis zum Zeitpunkt der Umwandlung angesammelten Beiträge und Erträge.

(3) Im Rahmen der jährlichen Berichterstattung nach Satz 1 werden wir Sie auch schriftlich darüber unterrichten, ob und wie ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der eingezahlten Beiträge und Zulagen berücksichtigt werden.

(4) Auf Anfrage teilen wir Ihnen jederzeit den aktuellen Wert Ihrer Versicherung mit.

§ 21 Wann und wie können Sie Ihre Fondsanlage wechseln?

(1) Sie können die Aufteilung Ihrer zukünftigen Anlagebeiträge in eine oder mehrere Fondsanlagen verlangen (Switchen). Hierbei haben Sie die Wahl zwischen den für Ihren Vertrag zum Zeitpunkt des Vertragschlusses zur Verfügung stehenden Fonds, Strategiedepots und Baskets. Für die Aufteilung der Anlagebeiträge sind nur ganzzahlige Prozentsätze von jeweils mindestens 10% zulässig.

Sie haben auch die Möglichkeit, das Investmentvermögen eines Fonds, Strategiedepots oder Baskets in andere Fonds, Strategiedepots oder Baskets zu übertragen (Shiften). Dies ist sowohl in die bereits gewählten Fonds, Strategiedepots und Baskets möglich als auch in alle anderen für Ihren Vertrag zur Verfügung stehenden Fonds, Strategiedepots und Baskets.

Pro Vertrag können höchstens drei verschiedene Fonds, Strategiedepots oder/und Baskets gleichzeitig aktiv bespart werden. Vermögen aus einem Fonds, Strategiedepots oder Baskets, der nicht mehr bespart werden soll, muss auf einen oder mehrere aktiv besparte Fonds, Strategiedepots oder Baskets übertragen werden.

Es werden für den Erwerb der Fonds-, Strategiedepots- oder Basketanteile keine Ausgabeaufschläge erhoben.

(2) Sofern Sie keinen späteren Zeitpunkt wünschen, erfolgt die neue Aufteilung der Anlagebeiträge (Switchen) zur nächsten Beitragsfälligkeit, vorausgesetzt Ihr Antrag geht uns mindestens fünf Arbeitstage vorher zu.

Eine Übertragung des Investmentvermögens (Shiften) erfolgt zu dem Kurs des für den jeweiligen Fonds, Strategiedepots oder Baskets über nächsten Kurstages, der auf den Zugang Ihres Antrages bei uns folgt, es sei denn Sie wünschen die Übertragung zum Kurs eines späteren Termins. Es werden keine Ausgabeaufschläge erhoben.

(3) Switchen und Shiften können Sie höchstens einmal im Monat. Das Switchen ist immer kostenlos. Das Shiften ist kostenlos, wenn die letzte Übertragung mehr als ein Jahr zurückliegt. Für häufigeres Shiften wird eine Gebühr erhoben. Die Höhe der gegenwärtig erhobenen Gebühr können Sie der Tabelle "Gebühren für besondere Leistungen" entnehmen.

(4) Das Switchen und Shiften in Fonds, Strategiedepots oder Baskets, die wir nach Maßgabe von § 22 ersetzt haben, ist ebenfalls nicht möglich. Auch können wir Anträge auf Switchen und Shiften ablehnen, wenn sie zu einer Schädigung des versicherten Kollektivs führen, z. B. bei sogenannten Arbitragegeschäften.

Ablaufmanagement

(5) Für diesen Vertrag ist ein kapitalmarktorientiertes Ablaufmanagement vorgesehen, um gegen Ende der Aufschubzeit Schwankungen in der Wertentwicklung zu dämpfen.

Das Ablaufmanagement beginnt 60 Monate vor dem vertraglich vereinbarten Rentenbeginn mit dem Ziele, dass zum Ende des Ablaufmanagements 50% des Investmentvermögens überwiegend risikoärmer investiert ist. Zu diesem Zweck werden wir Teile des Investmentvermögens sukzessive aus risikoorientierten Fonds, Strategiedepots bzw. Basket ("Ursprungsfonds") in einen risikoärmeren Fonds ("Zielfonds") übertragen. Die Übertragung erfolgt in der Weise über das gesamte Ablaufmanagement hinweg, dass im ersten Monat ein Sechzigstel, im zweiten Monat zwei Sechzigstel, im dritten Monat drei Sechzigstel der 50% usw. - des jeweils aktuellen Wertes des Investmentvermögens - im Zielfonds angelegt sind. Eine Übertragung erfolgt nur insoweit, als das Investmentvermögen zum jeweiligen Monatsersten noch nicht mit den vorstehend festgelegten prozentualen Anteilen im Zielfonds angelegt ist.

Der monatlich zu übertragende Teil des Investmentvermögens hängt von dessen Wertentwicklung ab. Bei steigenden Kursen wird mehr übertragen als bei fallenden. Hierdurch werden Kursgewinne abgesichert. Bei fallenden Kursen wird jedoch nicht übermäßig in den Zielfonds übertragen, wodurch Ihnen die Möglichkeit bleibt, an zukünftigen positiven Kapitalmarktentwicklungen zu partizipieren. Prüfung und Übertragung erfolgen zum Kurs/Rücknahmepreis an dem in § 1 Absatz 5 Sätze 1, 2 und 4 genannten Bewertungstichtag.

Sparbeiträge, die ab Beginn des Ablaufmanagements gezahlt werden, legen wir zu 50% im Zielfonds und zu 50% in den Ursprungsfonds an.

Wenn Sie Ihre Versicherung über den Beginn der Rentenwahlphase hinaus fortführen, läuft das Ablaufmanagement weiter.

Das Ablaufmanagement ist für Sie kostenfrei. Es fallen auch keine Ausgabeaufschläge an.

Sie können dem Ablaufmanagement jederzeit widersprechen. Der Widerspruch muss schriftlich erfolgen. Textform gemäß § 126 b BGB, z. B. per Fax oder E-Mail reicht nicht aus. Haben Sie dem Ablaufmanagement widersprochen, kann es nicht wieder aufleben.

Erfolgt der Widerspruch mindestens einen Monat vor Beginn des Ablaufmanagements, wird keine Übertragung des Investmentvermögens vorgenommen und die Sparbeiträge werden unverändert angelegt.

Erfolgt der Widerspruch nicht binnen obiger Frist, legen wir ab dem übernächsten Monatsersten die Sparbeiträge zu 50% im Zielfonds und zu 50% im Ursprungsfonds an. Es findet jedoch keine weitere Übertragung des Investmentvermögens mehr statt. Ein Shiften nach Absätzen 1 und 2 ist weiterhin möglich.

Über den Beginn des Ablaufmanagements sowie über die Möglichkeit zum Widerspruch und dessen Folgen werden wir Sie schriftlich drei Monate vorher informieren.

§ 22 Wann können wir die von Ihnen gewählten Investmentfonds ersetzen?

Ersetzungsbefugnis nach vorheriger Information

(1) Treten hinsichtlich der Fonds erhebliche Änderungen ein, die wir nicht beeinflussen können, sind wir berechtigt, den betroffenen Fonds durch einen anderen Fonds zu ersetzen. Solche erheblichen Änderungen können beispielsweise eintreten, wenn eine von uns beauftragte Kapitalanlagegesellschaft einen Fonds auflöst oder ihre Zulassung für den Vertrieb von Investmentanteilen verliert oder deren Vertrieb einstellt oder ihre vertraglichen Pflichten erheblich verletzt oder die Fondspersormance den Marktdurchschnitt vergleichbarer Fonds erheblich unterschreitet. Gleiches gilt, wenn mehrere Fonds zu einem Fonds zusammengelegt werden oder wenn die Kapitalanlagegesellschaft ihre Anlagestrategie oder Anlagepolitik in erheblichem Maße ändert.

(2) Beabsichtigen wir, von dieser Ersetzungsbefugnis Gebrauch zu machen, werden wir Sie unverzüglich schriftlich informieren. Dabei werden wir Ihnen einen neuen Fonds vorschlagen, der dem bisherigen Fonds hinsichtlich Anlagestrategie, Anlagepolitik und Art der im Fonds verwalteten Wertpapiere so weit wie möglich entspricht. Ist ein solcher Fonds in unserem Portefeuille nicht vorhanden, können wir nach billigem Ermessen auch einen anderen Fonds unseres Portefeuilles auswählen, der mit dem bisherigen Fonds vergleichbar ist. Für eine so veranlasste Umschichtung in einen anderen Fonds werden Ihnen keine zusätzlichen Kosten berechnet.

(3) Binnen sechs Wochen nach Erhalt unserer unter Absatz 2 genannten Mitteilung können Sie unserem Vorschlag widersprechen und nach Maßgabe von § 21 kostenlos den Wechsel in einen anderen Fonds verlangen, der für Ihren Tarif zur Auswahl steht. Geht uns binnen sechs Wochen kein derartiger Widerspruch zu oder nennen Sie uns keinen für Ihren Vertrag zur Auswahl stehenden Fonds, werden wir verfahren, wie in unserer Mitteilung angegeben. Für die Schriftform reicht Textform gemäß § 126 b BGB, z. B. per Fax oder E-Mail, nicht aus.

Ersetzungsbefugnis ohne vorherige Information

(4) Sollte die rollierende Zwölfmonats-Volatilität eines oder mehrerer der von Ihnen gewählten Fonds die Grenze von 30% überschreiten, sind wir zum Zweck der Begrenzung der Kosten für die Garantieerzeugung berechtigt, den betroffenen Fonds durch einen weniger volatilen Fonds (z. B. Rentenfonds) zu ersetzen. Wird die Volatilität eines oder mehrerer Kapitalmärkte, in die ein Fonds in Summe zu über 10% investiert ist, im vorgenannten Umfang überschritten, sind wir berechtigt, den betreffenden Fonds durch einen Fonds zu ersetzen, der in weniger volatile Märkte investiert.

Dieses Recht steht uns nur zu, wenn wir es unverzüglich nach Eintritt der Volatitätsüberschreitung ausüben und der verantwortliche Aktuar zugestimmt hat. Über die durchgeführte Fondsersetzung werden wir Sie schriftlich informieren. Wir werden spätestens, wenn die Volatilität in einem Zeitraum von 12 Monaten unter die Grenze von 20% fällt, das Fondsvermögen wieder in den ursprünglich von Ihnen gewählten Fonds zurückführen. Von der durchgeführten Rückführung werden wir Sie ebenfalls schriftlich informieren.

Der Wechsel ist kostenlos und Ihr Recht, nach dem jeweiligen von uns durchgeführten Fondswechsel zu Switchen und zu Shiften (vgl. § 21), bleibt unberührt, wobei Ihnen in diesem Fall auch beim Shiften keine Kosten entstehen. Möchten Sie von Ihrem Wechselrecht Gebrauch machen, müssen Sie uns dies schriftlich mitteilen.

§ 23 Wann können wir ein themenbezogenes Portfolio eines Baskets ersetzen?

Sollte die rollierende Zwölfmonats-Volatilität für jeden innerhalb eines themenbezogenen Portfolios in Betracht kommenden Investmentfonds die Grenze von 30% überschreiten, sind wir zum Zweck der Begrenzung der Kosten für die Garantieerzeugung berechtigt, das betroffene themenbezogenes Portfolio durch ein anderes zu ersetzen, bei dem die in Betracht kommenden Investmentfonds weniger volatil sind.

Dieses Recht steht uns nur zu, wenn wir es unverzüglich nach Eintritt der Volatitätsüberschreitung ausüben und der verantwortliche Aktuar zugestimmt hat. Über die durchgeführte Portfolioersetzung werden wir Sie schriftlich informieren. Wir werden spätestens, wenn die Volatilität in einem Zeitraum von 12 Monaten unter die Grenze von 20% fällt, das Investmentvermögen wieder in das ursprüngliche themenbezogene Portfolio zurückführen. Von der durchgeführten Rückführung werden wir Sie ebenfalls schriftlich informieren.

Der Wechsel ist kostenlos und Ihr Recht, nach dem jeweiligen von uns durchgeführten Fondswechsel zu Switchen und zu Shiften (vgl. § 21), bleibt unberührt, wobei Ihnen in diesem Fall auch beim Shiften keine Kosten entstehen. Möchten Sie von Ihrem Wechselrecht Gebrauch machen, müssen Sie uns dies schriftlich mitteilen.

§ 24 Vorrangklausel

Die Vertragsbedingungen gelten nur dann, soweit sie den Regelungen des zertifizierten Altersvorsorgevertrages und den Vorschriften des AltZertG nicht widersprechen bzw. diesen nicht entgegenstehen. Maßgeblich ist die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Altersvorsorgevertrages geltende Fassung des AltZertG.

Bedingungen für die Dynamik bei der Investment-Police TwinStar RiesterRente

§ 1 Was bedeutet Dynamik Ihrer Investment-Police?

(1) Eigenbeitrag und Versicherungsleistungen erhöhen sich planmäßig (dynamische Anpassung). Bei Personen, die mittelbar zulagenberechtigt sind und keinen Eigenbeitrag zahlen, besteht keine Dynamik.

Die Eigenbeiträge erhöhen sich jährlich, wie in der Tarif- und Leistungsbeschreibung Ihres Versicherungsscheins vereinbart.

Beachten Sie bitte, dass durch die Erhöhung der Eigenbeiträge die förderfähigen Höchstbeträge überschritten werden können. Bezüglich der Förderfähigkeit der Eigenbeiträge vgl. die dem Versicherungsschein beigefügte "Hinweise für die steuerlichen Regelungen".

Die Erhöhungen des Eigenbeitrages bewirken eine Erhöhung des im Investmentvermögen angelegten Sparbeitrages und aller garantierten Versicherungsleistungen. Die Versicherungsleistungen erhöhen sich nicht im gleichen Verhältnis wie die Eigenbeiträge.

(2) Die Erhöhung der GarantieRente und der Todesfalleistung aus der Hauptversicherung wird bei der Investment-Police TwinStar RiesterRente Invest auf der Grundlage der zu Vertragsbeginn gültigen Rechnungsgrundlagen - mit Ausnahme der Sterbewahrscheinlichkeit und der Risikobeiträge - kalkuliert. Die Sterblichkeit wird aufgrund der geschlechtsunabhängigen Sterbetafel kalkuliert, die wir in Deutschland zum Zeitpunkt der jeweiligen Dynamik der Kalkulation neu abzuschließender aufgeschobener Rentenversicherungen zugrunde legen werden. Darüber hinaus können die Risikobeiträge (vgl. § 10 Abs. 5a der Allgemeinen Versicherungsbedingungen) für die Leistungen, die aus den dynamischen Anpassungen resultieren, der Höhe nach von den Risikobeiträgen für die Leistungen abweichen, die aus dem zu Vertragsbeginn vereinbarten Eigenbeitrag resultieren.

Bei der Investment-Police TwinStar RiesterRente Klassik werden für die Dynamikbeiträge die zum Zeitpunkt der dynamischen Erhöhung aktuellen Rechnungsgrundlagen verwendet. Die durch die Dynamikzahlung bewirkten Leistungen werden wir Ihnen auf Anfrage vor der Dynamikzahlung mitteilen.

(3) Die aus der dynamischen Anpassung für die Kalkulation der GarantieRente verwandten Beträge werden mindestens so verzinst, dass die gesamten Dynamikbeiträge - ohne Abzug der in § 10 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen genannten Kosten - der Berechnung der GarantieRente zugrunde gelegt werden, die zum tatsächlichen Rentenbeginn gefordert werden kann.

(4) Folgende Dynamikform kann vereinbart werden: Der Beitrag wird jährlich um einen gleichbleibenden ganzzahligen Prozentsatz erhöht. Dieser kann zwischen 3% und 10% betragen. Die jährliche Erhöhung beträgt jedoch mindestens 30,- Euro.

§ 2 Zu welchem Zeitpunkt erhöhen sich Eigenbeiträge und Versicherungsleistungen?

Die Erhöhung von Eigenbeitrag und Versicherungsleistungen erfolgen jeweils zur ersten Beitragsfälligkeit des Kalenderjahres, erstmals zum Beginn des zweiten Versicherungsjahres. Sie erhalten rechtzeitig vor dem Erhöhungstermin eine Mitteilung über die dynamische Anpassung. Der Versicherungsschutz aus der jeweiligen Erhöhung beginnt am Erhöhungstermin.

§ 3 Welche sonstigen Bestimmungen gelten für die dynamischen Anpassungen der Versicherungsleistungen?

(1) Vorbehaltlich ausdrücklicher anderweitiger Vereinbarung erstrecken sich alle Regelungen des Versicherungsvertrages, insbesondere die Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie Bezugsrechtsverfügungen, auch auf die erhöhten Eigenbeiträge und Versicherungsleistungen.

(2) Durch die dynamische Anpassung werden die Fristen bei Selbsttötung nicht erneut in Lauf gesetzt.

§ 4 Wann werden dynamische Anpassungen ausgesetzt?

(1) Die dynamische Anpassung entfällt rückwirkend, wenn Sie ihr bis zum Ende des ersten Monats nach dem Erhöhungstermin widersprechen oder den ersten durch die jeweilige dynamische Anpassung erhöhten Eigenbeitrag nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem Erhöhungstermin zahlen. Unterbliebene dynamische Anpassungen können Sie mit unserer Zustimmung nachholen.

(2) Sollten Sie mehr als zweimal hintereinander von der Erhöhungsmöglichkeit keinen Gebrauch machen, erlischt Ihr Recht auf weitere dynamische Anpassungen. Es kann jedoch mit unserer Zustimmung neu begründet werden.

(3) Sie können auf Ihr Recht auf dynamische Anpassungen auch jederzeit generell verzichten.

(4) Widerspruch gegen bzw. Verzicht auf eine dynamische Anpassung müssen schriftlich erfolgen. Textform gemäß § 126 b BGB, z. B. per Fax oder E-Mail, reicht nicht aus.

§ 5 Wann enden die dynamischen Anpassungen?

Bei der Investment-Police TwinStar Riester-Rente Klassik und Klassik+ erfolgen die dynamischen Anpassungen längstens bis zum vertraglich vereinbarten Rentenbeginn. Die dynamischen Anpassungen erfolgen nur bis zu dem Versicherungsjahr, in dem die versicherte Person das 65. Lebensjahr vollendet.

Bei der Investment-Police TwinStar Riester-Rente Invest erfolgen die dynamischen Anpassungen längstens bis sieben Jahre vor dem vertraglich vereinbarten Rentenbeginn. Die dynamischen Anpassungen erfolgen nur bis zu dem Versicherungsjahr, in dem die versicherte Person das 65. Lebensjahr vollendet.

§ 6 Wie ist die Verteilung der Abschluss- und Vertriebskosten?

Bei Beiträgen aus dynamischen Anpassungen des Eigenbeitrags entstehen Abschluss- und Vertriebskosten. Diese werden jeweils in den ersten 5 Vertragsjahren von jedem Dynamikbeitrag einbehalten.

Gebühren für besondere Leistungen (Stand bei Vertragsausfertigung)

Riester-Rente

Zur Abgeltung des zusätzlichen Verwaltungsaufwandes werden wir Ihnen in folgenden Fällen gesonderte Gebühren in Rechnung stellen:

Dienstleistung	Höhe der Gebühr
Ausstellung eines Ersatzversicherungsscheines	25,00 Euro
Durchführung einer vom Versicherungsnehmer gewünschten, der Zustimmung des Versicherers bedürftigen Vertragsänderung, wie z. B. Änderung der Laufzeit, des Beitrages, der versicherten GarantieRente etc. (ausgenommen Ruhen lassen und Beitragsreduzierung)	0,40 Euro je 100,00 Euro der Beitragssumme nach technischer Vertragsänderung, mindestens 20,00 Euro und höchstens 100,00 Euro.
Leistung einer individuellen Zuzahlung zum bestehenden Versicherungsvertrag	0,00 Euro
Vom Zahlungspflichtigen zu vertretende fehlgeschlagene Lastschriftabbuchung	10,00 Euro
Nichtteilnahme am Lastschriftinzugverfahren	2,50 Euro
Übersendung einer Beitragsrechnung	1,00 Euro
Mahngebühr nach § 38 VVG	7,50 Euro
Geschäftsgebühr nach § 39 Absatz 1 Satz 3 VVG bei Rücktritt vom Vertrag wegen nicht rechtzeitiger Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie	10,00 Euro je 100,00 Euro der Beiträge des ersten Versicherungsjahres, höchstens 150,00 Euro
Adressen-Recherche aufgrund nicht angezeigter Anschriftenänderung	20,00 Euro
Verwendung als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag mit Kürzung des gebildeten Kapitals (Investmentvermögens)	90,00 Euro
Rückzahlung auf das Wohnförderkonto	25,00 Euro
Übertragung des gebildeten Kapitals (Investmentvermögens) auf einen anderen Anbieter	120,00 Euro
Übertragung von Fondsanteilen anstelle einer Versicherungsleistung in Geld	1,00 Euro je 100,00 Euro des Euro-Wertes der zu übertragenden Fondsanteile, mindestens 50,00 Euro und höchstens 150,00 Euro
Fonds- bzw. Strategiedepotswechsel und Wechsel eines Baskets (Shiften), wenn der letzte Wechsel weniger als ein Jahr zurückliegt	0,50 Euro je 100,00 Euro des Euro-Wertes der zu übertragenden Fondsanteile, mindestens 15,00 Euro und höchstens 50,00 Euro

Hinweise für steuerliche Regelungen

Stand: 01.07.2011

Riesterrente

A. Allgemeine Angaben über die Steuerregelung

Die folgenden Ausführungen enthalten Steuerhinweise zu einer Rentenversicherung nach den §§ 10a und 79 ff. Einkommensteuergesetz (EStG) sowie den ergänzenden Vorschriften nach dem Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen (AltZertG). Mit diesen Hinweisen geben wir Ihnen einen Überblick über die derzeit für Ihren Vertrag geltenden steuerlichen Bestimmungen in Deutschland.

Wegen der knappen Darstellung können die Steuerhinweise nicht vollständig sein und eine steuerliche Beratung nicht ersetzen. Die derzeitigen steuerlichen Rahmenbedingungen (Steuergesetze oder sonstige Bestimmungen der Finanzverwaltung) können sich in Zukunft ändern und zu einer gegenüber dem heutigen Stand ungünstigeren steuerlichen Behandlung Ihres Vertrages führen.

B. Ertragsteuer (Einkommen- und Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag)

1. Begünstigter Personenkreis (zulagenberechtigte Personen)

Sie haben einen Anspruch auf Altersvorsorgezulage, wenn Sie zu dem in § 10 a EStG genannten Personenkreis gehören. Hierzu gehören u. a. alle Personen, die in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung oder nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte pflichtversichert sind, sowie Empfänger von inländischer Besoldung und diesen gleichgestellten Personen; ferner Personen, die eine Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit oder eine Versorgung wegen Dienstunfähigkeit aus einem von der Niveauabsenkung durch die Renten- und Versorgungsreform 2001 betroffenen Alterssicherungssystem beziehen.

Dagegen sind freiwillig Versicherte, Selbstständige, Rentner und Personen, die in berufsständischen Versorgungseinrichtungen pflichtversichert sind (z. B. angestellte Rechtsanwälte), von der Förderung ausgeschlossen.

2. Zulage

Die Altersvorsorgezulage setzt sich zusammen aus Grund- und Kinderzulage. Die Grundzulage beträgt 154,- Euro pro Jahr. Sie erhöht sich für unmittelbar Zulagenberechtigte, die zu Beginn des Beitragsjahres das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, einmalig um 200,- Euro. Die Kinderzulage beläuft sich für Kinder, die vor dem 01.01.2008 geboren wurden, jährlich auf 185,- Euro und für Kinder, die nach dem 31.12.2007 geboren werden, jährlich auf 300,- Euro.

Die Zulage wird nur dann in voller Höhe gewährt, wenn Sie den Mindesteigenbeitrag leisten. Dieser beträgt einschließlich Zulage 4% der im vorangegangenen Kalenderjahr erzielten, für die gesetzliche Rentenversicherung beitragspflichtigen Einnahmen. Der Mindesteigenbeitrag ist durch den für den Sonderausgabenabzug geltenden Höchstbetrag (§ 10 a EStG) abzüglich der Zulage begrenzt.

Als Sockelbetrag sind 60,- Euro im Jahr zu leisten. Ist der Sockelbetrag höher als der Mindesteigenbeitrag, ist der Sockelbetrag als "Mindesteigenbeitrag" zu leisten. Wird dieser "Mindesteigenbeitrag" nicht tatsächlich gezahlt, wird die Zulage anteilig gekürzt.

3. Sonderausgabenabzug

Neben dem Zulagenanspruch sieht § 10 a EStG einen speziellen Sonderausgabenabzug für Aufwendungen zu Altersvorsorgeverträgen vor. Im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung prüft das Finanzamt von Amts wegen, ob Sonderausgabenabzug oder Zulagenbezug für Sie günstiger ist. Dabei wird grundsätzlich unterstellt, dass jeder Begünstigte die Zulage erhalten hat. Ist der Sonderausgabenabzug günstiger, erstattet Ihnen das Finanzamt den über den Zulagenanspruch hinausgehenden steuerlichen Vorteil (einschließlich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Dieser Sonderausgabenabzug gilt grds. nur für in Deutschland unbeschränkt Steuerpflichtige.

4. Zusammenveranlagung (mittelbar zulagenberechtigte Personen)

Ehegatten, die zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, stehen die Zulagen jeweils gesondert zu. Wenn beide Ehegatten zum begünstigten Personenkreis gehören, kann jeder Ehegatte den Sonderausgaben-Höchstbetrag zu einem eigenen Vertrag ausschöpfen. Gehört ein

Ehegatte nicht zum begünstigten Personenkreis, steht ihm kein Sonderausgabenabzug zu. Allerdings erhält er eine Zulage, vorausgesetzt, es besteht ein auf seinen Namen lautender Altersvorsorgevertrag und beide Ehegatten haben ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedsstaat der EU oder einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) anwendbar ist. Die Höhe seiner Zulage hängt davon ab, inwieweit der pflichtversicherte Ehegatte seinen Mindesteigenbeitrag erbracht hat. Die Kinderzulage wird jedoch für jedes Kind pro Jahr nur einmal gewährt.

5. Verwendung als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag

Als Zulagenberechtigter können Sie entweder bis zu 75% oder 100% des geförderten Altersvorsorgevermögens für eine wohnungswirtschaftliche Verwendung (begünstigte Wohnung) entnehmen. Sie können den Entnahmebetrag (Altersvorsorge-Eigenheimbetrag)

- bis zum Beginn der Auszahlungsphase unmittelbar für die Anschaffung oder Herstellung einer Wohnung oder
- zu Beginn der Auszahlungsphase zur Entschuldung einer Wohnung oder
- jederzeit für den Erwerb von Geschäftsanteilen (Pflichtanteilen) an einer eingetragenen Genossenschaft für die Selbstnutzung einer Genossenschaftswohnung

verwenden.

Als begünstigte Wohnung zählen

- eine Wohnung in einem eigenen Haus
- eine eigene Eigentumswohnung
- eine Genossenschaftswohnung einer in das Genossenschaftsregister eingetragenen Genossenschaft oder
- ein eigentumsähnliches oder lebenslanges Dauerwohnrecht.

Die Wohnung muss in Deutschland liegen und eigenen Wohnzwecken als Hauptwohnsitz bzw. als Lebensmittelpunkt des Zulagenberechtigten dienen.

Der Zulagenberechtigte hat den Altersvorsorge-Eigenheimbetrag bei der zentralen Stelle (§ 81 EStG) zu beantragen. Diese teilt dem Zulagenberechtigten und dem Anbieter mit, welche Beträge förderungsschädlich entnommen werden können.

Versteuerung

Entnommene Beträge werden vom Anbieter oder im Falle der vollständigen Verwendung des geförderten Altersvorsorgevermögens von der zentralen Stelle in einem sog. Wohnförderkonto erfasst. Der Wert des Wohnförderkontos ist die Grundlage für die spätere Versteuerung und wird jährlich bis zum Beginn der Auszahlungsphase um 2% erhöht. Verringert der Zulagenberechtigte den Stand des Wohnförderkontos durch Einzahlungen auf einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag, werden diese nicht erneut gefördert.

Das Wohnförderkonto wird ab Beginn der Auszahlungsphase jährlich bis zur Vollendung des 85. Lebensjahres des Zulagenberechtigten zeitanteilig aufgelöst (Verminderungsbeitrag). Dieser Verminderungsbeitrag ist im jeweiligen Kalenderjahr als Leistung einkommensteuerpflichtig.

Anstelle einer laufenden Besteuerung kann der Zulagenberechtigte zu Beginn der Auszahlungsphase auch die vollständige Auflösung des Wohnförderkontos beantragen (Auflösungsbeitrag). Der Auflösungsbeitrag ist dann als Leistung einmalig - jedoch nur zu 70% - einkommensteuerpflichtig.

6. Steuerpflicht der Leistungen

Die steuerliche Behandlung der Leistungen aus zertifizierten Altersvorsorgeverträgen hängt davon ab, inwieweit die Beiträge in der Ansparphase gem. §§ 10a und 79 ff EStG gefördert wurden.

- Leistungen, die auf geförderten Beiträgen beruhen, unterliegen als sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG in vollem Umfang der Besteuerung. Dies gilt unabhängig davon, ob sie als Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenleistung in Form der Rente oder als Kapitalleistung erbracht werden.
- Soweit die Leistungen auf nicht geförderten Beiträgen beruhen, sind lebenslange Leibrenten, Berufsunfähigkeits-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten mit dem sog. Ertragsanteil zu versteuern:

- Der Ertragsanteil von lebenslangen Leibrenten beträgt (für die gesamte Dauer des Rentenbezugs) bei erstmaligem Rentenbezug im vollendeten Alter von beispielsweise
 - 60 Jahren 22%
 - 63 Jahren 20%
 - 65 Jahren 18%
 - 67 Jahren 17% usw.
 - Für Waisen- und Berufsunfähigkeitsrenten gelten besondere Ertragsanteile, die von der Rentendauer abhängen (§ 55 EStDV).
 - Auf andere Leistungen sind die Regelungen des § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG anzuwenden:
 - Kapitalleistungen im Erlebensfall (auch Kündigung bzw. Rückkauf) sind mit ihren Erträgen (= Versicherungsleistung abzüglich Summe der auf sie entrichteten Beiträge) als Einkünfte aus Kapitalvermögen ertragsteuerpflichtig. Wird die Versicherungsleistung nach Vollendung des 60. Lebensjahres und nach Ablauf von 12 Jahren seit Vertragsabschluss ausgezahlt, unterliegen die Erträge nur zur Hälfte der Ertragsteuer. Für Verträge, die nach dem 31. Dezember 2011 abgeschlossen werden, gilt anstatt des 60. Lebensjahres des Steuerpflichtigen, das 62. Lebensjahr.
 - Todesfalleleistungen sind ertragsteuerfrei.
- Beruhenden Leistungen zumindest teilweise auf nicht geförderten Beiträgen, müssen die Leistungen in der Auszahlungsphase entsprechend aufgeteilt werden.

7. Schädliche Verwendung

a. Schädliche Verwendung des geförderten Altersvorsorgevermögens

Wird gefördertes Altersvorsorgevermögen zu anderen als begünstigten Zwecken ausgezahlt, liegt eine "schädliche Verwendung" vor. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn

- eine (Teil-) Kapitalauszahlung aus einem geförderten Altersvorsorgevertrag an den Zulagenberechtigten während der Ansparphase oder nach Beginn der Auszahlungsphase erfolgt, soweit das Kapital nicht im Rahmen einer Rente oder eines Auszahlungsplans im Sinne des § 1 Absatz 1, Satz 1 Nr. 4 AltZertG (Leistungen in Form einer einmaligen Teilkapitalauszahlung von bis zu 30% des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals sind unschädlich) oder als Abfindung einer Kleinbetragsrente ausgezahlt wird, oder
- Renten aus geförderten Altersvorsorgevermögen an die Erben im Falle des Todes des Zulagenberechtigten nach Beginn der Auszahlungsphase weiter gezahlt werden, sofern es sich nicht um eine Hinterbliebenenversorgung an Begünstigte handelt, oder
- (Teil-) Kapitalauszahlungen aus geförderten Altersvorsorgevermögen im Fall des Todes des Zulagenberechtigten an die Erben erfolgen.

Eine schädliche Verwendung des geförderten Altersvorsorgevermögens hat zur Folge, dass Zulagen und darüber hinausgehende Steuerermäßigungen (Einkommen-, ggf. Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag) zurückzuzahlen sind. Der verbleibende Teil - zuzügl. evtl. über die Zulagen hinaus gewährte Steuervorteile aus dem Sonderausgabenabzug - ist als nicht geförderte Leistung zu versteuern (vgl. B 6).

b. Schädliche Verwendung des Altersvorsorge-Eigenheimbetrags

Eine schädliche Verwendung des Altersvorsorge-Eigenheimbetrags liegt grundsätzlich dann vor, wenn der Zulagenberechtigte die Selbstnutzung der geförderten Wohnung nicht nur vorübergehend aufgibt. Dies hat der Zulagenberechtigte demjenigen anzuzeigen, der das Wohnförderkonto führt.

- Bei Aufgabe der Selbstnutzung in der Ansparphase wird der Wert des Wohnförderkontos sofort besteuert. Ist der Zulagenberechtigte verstorben und wird die Selbstnutzung durch den überlebenden Ehegatten nicht fortgesetzt, wird der zu versteuernde Betrag dem Erblasser zugerechnet, der diesen in seiner letzten Einkommensteuererklärung zu versteuern hat. Eine sofortige Besteuerung unterbleibt, wenn
 - der Saldo des Wohnförderkontos innerhalb eines bestimmten Zeitraumes auf eine weitere begünstigte Wohnung übertragen wird (§ 92a Abs. 3 S. 9 Nr. 1 EStG),
 - der Saldo des Wohnförderkontos auf einen anderen eigenen zertifizierten Altersvorsorgevertrag eingezahlt wird (§ 92a Abs. 3 S. 9 Nr. 2 EStG),
 - bei zusammenveranlagten Ehegatten der Ehegatte des verstorbenen Zulagenberechtigten das geförderte Wohnobjekt weiter selbst nutzt (§ 92a Abs. 3 S. 9 Nr. 3 EStG),
 - die Wohnung aufgrund einer richterlichen Entscheidung dem Ehegatten des Zulagenberechtigten zugewiesen wird (§ 92a Abs. 3 S. 9 Nr. 4 EStG),

- die selbstgenutzte Wohnung aufgrund eines beruflich bedingten Umzugs für die Dauer der beruflich bedingten Abwesenheit nicht selbst genutzt wird, der Steuerpflichtige jedoch beabsichtigt, die Selbstnutzung wieder aufzunehmen und die Selbstnutzung spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres wieder aufgenommen wird. Wird während der beruflich bedingten Abwesenheit mit einer anderen Person ein Nutzungsrecht vereinbart, muss die Vereinbarung von vornherein entsprechend befristet werden (§ 92a Abs. 4 EStG).
- Bei Aufgabe der Selbstnutzung in der Auszahlungsphase hängen die steuerlichen Folgen davon ab, ob sich der Zulagenberechtigte für eine jährliche oder eine einmalige nachgelagerte Besteuerung entschieden hat.
 - Bei jährlicher Besteuerung reduziert sich jedes Jahr der Wert des Wohnförderkontos um den nachgelagerte besteuerten Betrag. Gibt der Zulagenberechtigte die Selbstnutzung auf, dann ist der noch im Wohnförderkonto eingestellte Betrag zu versteuern.
 - Bei einmaliger Besteuerung hat er bis zum 10. Jahr nach dem Beginn der Auszahlungsphase das Eineinhalbfache der noch nicht besteuerten 30% des Wohnförderkontos zu versteuern, vom 11. bis zum 20. Jahr nach dem Beginn der Auszahlungsphase das Einfache. Bei Tod des Zulagenberechtigten unterbleibt eine Besteuerung des noch nicht besteuerten Restbetrags.

C. Erbschaftsteuer

Ansprüche oder Leistungen aus privaten Rentenversicherungen unterliegen der Erbschaft- und Schenkungsteuer, wenn sie aufgrund einer Schenkung des Versicherungsnehmers oder bei dessen Tod als Erwerb von Todes wegen (z. B. aufgrund eines Bezugsrechts oder als Teil des Nachlasses) von einem Dritten erworben werden.

Ob sich aus den steuerpflichtigen Hinterbliebenen-Leistungen eine Erbschaftsteuerschuld tatsächlich ergibt, ist von den individuellen Verhältnissen (z. B. den zur Verfügung stehenden Freibeträgen) abhängig.

D. Melde- und Anzeigepflichten

Der Versicherer ist verpflichtet, Leibrenten und andere Leistungen nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a und § 22 Nr. 5 EStG zum Zwecke ihrer Besteuerung an die Deutsche Rentenversicherung Bund zu melden (§ 22a EStG).

Daneben bestehen auch Anzeigepflichten nach dem Erbschaftsteuergesetz, beispielsweise in den Fällen, in denen die Versicherungsleistung an eine andere Person als den Versicherungsnehmer ausgezahlt wird (§ 33 Absatz 3 ErbStG).

E. Bescheinigungspflicht

Der Anbieter muss dem Steuerpflichtigen beim erstmaligen Bezug von Leistungen die im abgelaufenen Kalenderjahr zugeflossenen Leistungen gem. § 22 Nr. 5 EStG mitteilen. Dies gilt auch in den Fällen, wenn sich der auszahlende Betrag ändert sowie in den Fällen einer steuerschädlichen Verwendung von geförderten Altersvorsorgevermögen.

F. Versicherungsteuer

Beiträge zu zertifizierten Altersvorsorgeverträgen unterliegen in Deutschland grundsätzlich nicht der Versicherungsteuer. Allerdings besteht eine Versicherungsteuerpflicht auf Beiträge zu zertifizierten Altersvorsorgeverträgen in diversen anderen Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR). Die Steuerpflicht entsteht dann, wenn der Versicherungsnehmer bei Zahlung der Prämie seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Staat hat, der Versicherungsteuer auf Beiträge zu Lebensversicherungen erhebt. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz nach Abschluss des Versicherungsvertrags aus Deutschland in einen solchen Staat verlegt. In diesen Fällen haben alle Lebensversicherer mit Sitz im EWR die dort anfallende Versicherungsteuer und ggfs. ähnlichen Abgaben zu erheben und abzuführen.

Hat der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Staat außerhalb des EWR, sind wir (als Versicherer mit Sitz im EWR) nicht verpflichtet eine evtl. in einem solchen Staat anfallende Versicherungsteuer auf Beiträge zu zertifizierten Altersvorsorgeverträgen einzubehalten und abzuführen. In diesen Fällen hat der Versicherungsnehmer selbst dafür zu sorgen.

G. Versorgungsausgleich

Im Falle eines Versorgungsausgleichs gelten die Passagen zum Sonderausgabenabzug (B. 1-4.) für den Vertrag, der zu Gunsten der ausgleichsberechtigten Person begründet wird, nicht.

Wurde der Ursprungsvertrag vor dem 01.01.2005 abgeschlossen, sind für Kapitalleistungen, die auf nicht geförderten Beiträgen beruhen, die Regelungen des § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG in der Fassung vom 31.12.2004 anzuwenden:

Kapitalleistungen sind einkommensteuerfrei, wenn die Kapitalleistung

- im Versicherungsfall (z. B. Ablauf des Vertrags oder bei Tod der versicherten Person,

oder

- im Falle der Kündigung des Vertrags

nach Ablauf von zwölf Jahren ausgezahlt oder mit Beiträgen verrechnet wird.

Werden diese Voraussetzungen nicht eingehalten, sind die in den Kapitalleistungen enthaltenen rechnungs- und ausserrechnungsmäßigen Zinsen auf die Sparanteile einkommensteuerpflichtig.